

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Digitale Verwaltung

Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto

Postzustellung

Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

als Realsplitting bezeichnet man den Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten, der beim Unterhaltszahlenden als Sonderausgabe steuermindernd abgezogen werden kann. Man bezeichnet es deshalb als (begrenztes) Realsplitting, weil im Gegenzug der begünstigte Ehegatte die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern muss. Sofern nun zwischen den Ehegatten ein Steuersatzgefälle besteht, kommt es zu einem (unter Umständen deutlichen) Steuervorteil.

In der Praxis ist es dabei regelmäßig schwierig mit dem Fiskus, wenn es nicht um Unterhaltszahlungen in Geld geht, sondern stattdessen Naturalleistungen hergegeben werden. Insoweit ist unstrittig, dass beispielsweise die entgeltliche Überlassung einer Wohnung nicht dem Anwendungsbereich des Realsplittings unterfällt.

Demgegenüber handelt es sich bei einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung sehr wohl um Naturalunterhalt, welcher beim Realsplitting berücksichtigt werden kann. So ganz ausdrücklich der BFH in seiner Entscheidung vom 29.6.2022 (Az: X R 33/20). In diesem Fall muss der unterhaltserhaltende Steuerpflichtige den Naturalunterhalt aus der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung in Höhe der ortsüblichen Miete als sonstige Einkünfte versteuern, während der Zahlende den Betrag entsprechend als Sonderausgaben steuermindernd ansetzen kann.

Auf dieser Linie hat auch bereits der BFH in seiner Entscheidung vom 12.4.2000 (Az: XI R 127/96) entschieden. Insgesamt daher eine klare Sache - auch wenn sich das Finanzamt regelmäßig noch sträubt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Thomas Fromme Steuerberater
der-fromme-steuerberater@t-online.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Digitale Verwaltung: Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto
- Postzustellung: Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung
- Einkommensteuer: Zinsen aus Abzinsung ratierlich gezahlten Kaufpreises als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Unternehmer

6

- Institut für Mittelstandsforschung: GmbH-gebV erleichtert nicht die Unternehmensnachfolge
- Förderprogramm für Pionierlösungen und neuartige Geschäftsmodelle
- Gastronomie: Vorerst kein ermäßigter Steuersatz ab 2024

Kapitalanleger

8

- Prämiensparverträge: Erneute Entscheidung zu Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln
- Zusammenarbeit zwischen nationalen Steuerbehörden: Rat der EU rückt Kryptowerte und wohlhabendste Einzelpersonen ins Blickfeld

Immobilienbesitzer

10

- Makler können Reservierungsgebühren in AGB nicht wirksam vereinbaren
- Kleine Photovoltaikanlagen: Nichtbeanstandungsregelung bezüglich Anzeigen über Erwerbstätigkeit
- Verwaltung von Ferienwohnungen löst keine Rundfunkbeitragspflicht des Dienstleisters aus

Angestellte

12

- Aufeinanderfolgende Insolvenzereignisse: Grundsätzlich zeitlich erstes für Insolvenzgeldanspruch maßgebend
- Leiharbeiternehmer: Zum Ansatz von Reisekosten

Familie und Kinder

14

- Unterhaltsvorschuss: Keine grundlegende Reform geplant
- Anfechtung der Vaterschaft führt nicht zu Verlust deutscher Staatsangehörigkeit
- Kindergeld, wenn das Kind eine Behinderung hat und Opferrente erhält
- Wer zu viele Kinder gleichzeitig betreut, betreut künftig gar nicht mehr

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Rentenanpassung Ost-West: Bundesrat macht Weg frei
- Ausbildungsabbruch: Rückforderung von Grundsicherungsleistungen kann unverhältnismäßig sein
- Weg zum im Betrieb aufgestellten Getränkeautomaten ist unfallversichert
- Unfallversicherungsschutz auch beim "Luftschnappen" im Pausenbereich

Bauen & Wohnen

18

- Neubauvorhaben: Vertrag über einzelnes Gewerk kein Verbraucherbaupvertrag
- Entfernung einer Sichtschutzhecke auch ohne Zustimmung des Nachbarn möglich
- Eigentumswohnung: Ohne Gutachten gibt es keinen Wanddurchbruch
- Nutzung erneuerbarer Energien: Denkmalschutz ist weiterhin zu beachten

Ehe, Familie & Erben

20

- Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Umzugs der späteren Erblasserin in Pflegeheim
- Pauschbetrag für Erbfallkosten kann auch vom Vorerben in Anspruch genommen werden
- Tod des Mieters ist Vermietern umgehend mitzuteilen

Medien & Telekommunikation

22

- Energielabel für Handy und Tablets vorgeschlagen
- Mobilfunkvertrag mit Internetnutzung: Endgerätewahlfreiheit einschränkende AGB-Klausel ist unwirksam

- Zu langsames Internet: Sonderkündigungsrecht entfällt nicht

Staat & Verwaltung 24

- Grenzüberschreitende Rechtsverfahren: EU-Kommission will Rechte von schutzbedürftigen Erwachsenen stärken
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit leitet mehr Verfahren ein
- Präventives Klebeverbot für Klima-Aktivistin muss hinreichend bestimmt sein

Bußgeld & Verkehr 26

- Ladesäulen für Elektrofahrzeuge: Bargeldloses Zahlen per Karte zu ermöglichen
- "Blitzer-App": Geldbuße auch bei Nutzung durch Beifahrerin
- Gehunfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum maßgeblich für Recht auf Behindertenparkplatz
- Beim Einbiegen von Feldweg in Landstraße: Auch Radfahrer auf parallel verlaufenden Radweg haben Vorfahrt

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Bahnreisende: Bundesrat gibt grünes Licht für mehr Verbraucherschutz
- Pauschalreise: Änderung ausführenden Luftfahrtunternehmens kein erheblicher Reisemangel
- Familienversicherung: Einkommen der Mitversicherten im Blick behalten

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Google Shopping Anzeigen: Preis einschließlich Umsatzsteuer muss eindeutig für die Kunden erkennbar sein
- Rabattaktion von eBay auf Bücher verstößt nicht gegen Buchpreisbindung

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.07.2023.

Digitale Verwaltung: Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto

Die Bundesregierung hat am 24.05.2023 im Kabinett ein Paket für die digitale Verwaltung beschlossen.

Danach soll es mit BundID ein zentrales Bürgerkonto für alle geben. Deutschlandweit soll sich damit zukünftig identifiziert und Anträge gestellt werden können. Außerdem werde ein digitales Postfach bereitgestellt, über das kommuniziert und Bescheide zugestellt werden können, so das Bundesinnenministerium (BMI).

Weiter soll die "Zettelwirtschaft" durch die gesetzliche Verankerung des Once-Only-Prinzips endgültig abgeschafft werden. Nachweise für einen Antrag - zum Beispiel eine Geburtsurkunde - sollen zukünftig auf elektronischem Weg bei den zuständigen Behörden und Registern mit Einverständnis des Antragstellers abgerufen werden können.

Geplant ist auch die faktische Abschaffung der Schriftform: Künftig sollen alle Leistungen rechtssicher einfach und einheitlich mit der Onlineausweisfunktion des Personalausweises digital beantragt werden können. Eine händische Unterschrift soll nicht mehr notwendig sein.

Vorgesehen ist laut BMI auch, die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit elektronischer Verwaltungsleistungen gesetzlich zu verankern. Dies solle sicherstellen, dass staatliche Angebote im Internet besser auf die Bedarfe aller Bürger ausgerichtet sind.

Bei der Nutzung digitaler Angebote durch die Behördenrufnummer 115 soll sich die Beratung verbessern. Die 115 sei heute in fast allen Bundesländern verfügbar und stelle zukünftig auch ein Beratungsangebot für staatliche Onlinedienste bereit, erläutert das Innenministerium. Dafür würden wichtige datenschutzrechtliche Grundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen.

Weiter soll es flächendeckend digitale Anträge für relevante Verwaltungsleistungen geben. Darunter fallen laut BMI zum Beispiel die Ummeldung, das Elterngeld, die Eheschließung, die Kfz-An- und Ummeldung, die Baugenehmigung, der Führerschein und das Wohngeld. Diese Leistungen sollen spätestens 2024 in ganz Deutschland digital beantragt werden können.

Für Unternehmen und andere juristische Personen relevant ist laut BMI, dass es ein Konto für alle geben wird. Die Verwendung des so genannten Organisationskontos werde verpflichtend für alle öffentlichen Stellen, die digitale Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten. Damit könnten Unternehmen zukünftig alle Anträge über ihr zentrales Organisationskonto stellen. Weiter würden Unternehmensleistungen "digital only". Es werde gesetzlich festgehalten, dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen ausschließlich elektronisch angeboten werden sollen, wenn diese der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts dienen.

Bundesinnenministerium, PM vom 24.05.2023

Postzustellung: Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung

Die Zugangsvermutung des § 122 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) entfällt nicht unabhängig von vom Empfänger erhobenen berechtigten Zweifeln gegen den nach der Zugangsvermutung berechneten Bekanntgabepunkt, wenn innerhalb des Drei-Tages-Zeitraums planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Postzustellung stattfindet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt wies den Einspruch des Klägers mit Einspruchsentscheidung vom 28.01.2022 (einem Freitag) zurück. Im Rahmen der Klageschrift, die beim Gericht am 03.03.2022 einging, gab der Kläger an, dass die Einspruchsentscheidung am 03.02.2022 (einem Donnerstag) bei sei-



nem Bevollmächtigten zugegangen sei. Der vom Finanzamt eingesetzte Postdienstleister stellt an der Kanzleianschrift des Bevollmächtigten an Samstagen keine Post zu.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei verfristet erhoben worden, da nach der gesetzlichen Bekanntgabefiktion des § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO die Einspruchsentscheidung am 31.01.2022 (einem Montag) als bekanntgegeben gelte. Die Drei-Tages-Fiktion sei auch anwendbar. Aus Sicht des FG stand fest, dass die per einfachem Brief versandte Einspruchsentscheidung am 28.01.2022 zur Post aufgegeben wurde. Hierfür stützte sich das Gericht zum einen auf die Schilderung des Finanzamtes zur Organisation des finanzamtsinternen Postablaufs und zum anderen auf vom Postdienstleister eingeholte Auskünfte inklusive vorgelegter Sendungsdetails zweier in Frage kommender Postsendungen.

Dem Kläger sei es demgegenüber nicht gelungen, berechnete Zweifel an der gesetzlichen Bekanntgabefiktion zu begründen. Hierfür reiche ein abweichender Eingangsvermerk wie zum Beispiel der auf der Einspruchsentscheidung angebrachte Eingangsstempel der Kanzlei des Bevollmächtigten nicht aus. Auch habe nicht festgestellt werden können, welche Mitarbeiterin des Bevollmächtigten das Eingangsdatum auf der Einspruchsentscheidung aufgebracht hatte. Der vom Kläger geltend gemachten generellen Unzuverlässigkeit des vom Finanzamt eingesetzten Postdienstleisters sei unter Hinweis auf die vom Postdienstleister vorgelegten Postlaufzeitmessungen nicht zu folgen. Bei einer vom Postdienstleister erzielten Zustellquote von 95,5 Prozent für den Zeitraum zwischen Einlieferungstag und dem zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag könne trotz zweier zustellfreier Tage (Samstag und Sonntag) auch nicht (generell) von einer atypischen Konstellation ausgegangen werden, die die Drei-Tages-Fiktion ohne Vorliegen weiterer Umstände entkräfte.

Das FG Münster weicht damit von der Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg im Urteil vom 24.08.2022 (7 K 7045/20) ab und hat deshalb die Revision zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.05.2023, 8 K 520/22 E

Einkommensteuer: Zinsen aus Abzinsung ratierlich gezahlten Kaufpreises als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wird ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig - länger als ein Jahr - bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet, so sind die geleisteten Zahlungen (Kaufpreistraten) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Letzterer

unterliegt als Ertrag aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer, wie das Finanzgericht (FG) Köln klarstellt.

Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen haben. Die Gestattung langfristiger Ratenzahlung zur Tilgung einer Schuld stelle eine Kreditgewährung durch den Gläubiger dar. Daran ändere auch die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel nichts, da die Aufteilung des Gesamtkaufpreises als der Summe der Ratenleistungen in den Kaufpreis als Gegenleistung und die Zinsen als Entgelt für die Kapitalnutzung vom Willen der Vertragsschließenden unabhängig ist.

Ihre Grundlage finde dies in § 12 Absatz 3 Bewertungsgesetz, so das FG, wonach unverzinsliche Forderungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind, abzuzinsen, das heißt in einen Kapital- und einen Zinsanteil aufzuteilen sind. Diese Vorschrift sei nicht abdingbar. Insoweit unterscheide sich das Steuerrecht vom bürgerlichen Recht.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 27.10.2022, 7 K 2233/20

Unternehmer

Institut für Mittelstandsforschung: GmbH-gebV erleichtert nicht die Unternehmensnachfolge

Unter ökonomischen Gesichtspunkten bringt die vorgeschlagene neue Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV)“ mehr Nach- als Vorteile, sagt das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn.

Nach Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn für den Zeitraum 2022 bis 2026 stehen aktuell im Durchschnitt 38.000 Übergeben pro Jahr an. Vorrangig versuchen die Eigentümerinnen und Eigentümer, eine familieninterne Lösung zu realisieren - nicht immer sind die Familienangehörigen jedoch zur Übernahme bereit. In diesen Fällen gilt es, Kaufinteressenten außerhalb des Unternehmens oder aus der eigenen Belegschaft zu finden, damit das Unternehmen letztlich nicht schließen muss.

„Auf den ersten Blick scheint die von der Stiftung Verantwortungseigentum initiierte Gesellschaft mit gebundenem Vermögen eine geeignete Rechtsform zu sein, um den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und Nachfolgen zu erleichtern. Prüft man jedoch diese Variante der GmbH unter ökonomischen Gesichtspunkten, so zeigt sich, dass sie die Nachfolgesuche eher erschwert als erleichtert“, erklärt Dr. Rosemarie Kay, stellvertretende Geschäftsführerin im IfM Bonn. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV) unterscheidet sich von anderen Rechtsformen zum einen durch die langfristige Bindung der Gewinne im Unternehmen (Asset Lock) und zum anderen durch die Regelung, dass Anteile nur innerhalb der sogenannten Fähigkeiten- und Wertefamilie weitergegeben werden dürfen.

Zwar entfällt eine der Hürden bei der Nachfolgersuche: Die Kaufinteressierten müssen nicht den marktüblichen Preis zahlen. Dafür müssen sie aber akzeptieren, dass sie aufgrund des Asset Locks keine Gewinnbeteiligung und keine Wertsteigerung ihrer Einlage erhalten. Zudem werden sie in ihrer unternehmerischen Handlungsfreiheit eingeschränkt, weil sie zunächst von der „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter aufgenommen werden und in deren Sinne handeln müssen. „Letztlich kommen daher faktisch nur solche Personen als Käuferinnen oder Käufer in Betracht, die die Werte der Fähigkeiten- und Wertefamilie teilen. Dies gilt auch für die regulären Erben eines Unternehmens“, erläutert die IfM-Wissenschaftlerin. Finden sich keine Einzelpersonen, die von der Mehrheit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter akzeptiert werden, sind in dieser Rechtsform auch Übergeben an juristische Personen denkbar. Allerdings ist die Auswahl dieser Gesellschaften auf solche beschränkt, die selbst in der Rechtsform der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen firmieren.

Insgesamt können die Wissenschaftlerinnen für die Unternehmensnachfolge keine Vorteile seitens der vorgeschlagenen Rechtsform GmbH-gebV erkennen. Schließlich kann bereits heute prinzipiell jede Unternehmerin bzw. jeder Unternehmer unabhängig von der Rechtsform die jeweilige Nachfolgerin bzw. den jeweiligen Nachfolger nach den eigenen Werten aussuchen. Ebenso sind sie nicht gezwungen, den Verkaufspreis ihres Unternehmens an den üblichen Marktpreisen zu orientieren.

IfM Bonn, Pressemitteilung vom 19.06.2023

Förderprogramm für Pionierlösungen und neuartige Geschäftsmodelle

Das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) ist auf marktnahe nichttechnische Innovationen gerichtet. Es war als Pilotprojekt 2019 gestartet worden und wird nun fortgesetzt und fest etabliert.

Die entsprechende Richtlinie wurde am 14.6.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Details zum ersten Call und zum Bewerbungsverfahren werden voraussichtlich noch in diesem Sommer bekanntgegeben. Weitere Calls folgen nach aktueller Planung ungefähr im Halbjahresrhythmus; für jeden Call sind aktuell rund 10 Mio. Euro Budget vorgesehen.

Das IGP war zunächst als befristeter Pilot gestartet worden, der mit einem neuen innovationspolitischen Ansatz rund 300 Innovationsprojekte anschoß, u. a. kreativwirtschaftliche Konzepte, neue Organisationsmodelle, innovative Plattformformate, Bildungsinstrumente, u. v. a.

Nichttechnische Innovationen standen bislang nicht im Fokus der Innovationsförderung und erforderten auch neue Auswahlverfahren, wie beispielsweise Pitches vor einer externen Jury.

Eine externe Evaluation hat den Erfolg des neuen Ansatzes im Pilotprojekt bestätigt, sie erwartet u. a. positive Wirkungen auf die Fördernehmer wie auch auf Dritte und empfiehlt die nun beschlossene Fortsetzung des Programms. Damit erweitert das BMWK den innovationspolitischen Fokus über Technologieentwicklung hinaus und eröffnet perspektivisch einer Vielzahl von Innovatorinnen und Innovatoren neue Unterstützungsmöglichkeiten.

Beim IGP erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch thematische Ausschreibungen („Calls“), zu denen im wettbewerblichem Verfahren Projektideen eingereicht werden. Der erste Call wird das Themenfeld



Geschäftsmodelle und Pionierlösungen für ökologische Innovationen adressieren, also u. a. neue Konzepte der Kreislaufwirtschaft, Designs für Klimaschutz und Energiewende, digitale Lösungen für Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit etc.

Das Programm ist eingebettet in das BMWK-Förderkonzept „Von der Idee zum Markterfolg“ und trägt zur Umsetzung der Start-up-Strategie der Bundesregierung bei. Mit seinem Fokus auf nichttechnische Innovationen und seiner Call-Systematik kann es verschiedene innovationspolitische Ziele unterstützen, u. a. die im Koalitionsvertrag benannten Felder digitaler, kreativwirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Innovation. Einige Förderprojekte der IGP-Pilotphase präsentieren sich beim heutigen Innovationstag Mittelstand des BMWK.

BMWK, Pressemitteilung vom 15.06.2023

Gastronomie: Vorerst kein ermäßigter Steuersatz ab 2024

Im Finanzausschuss des Bundestages haben die Ampel-Fraktionen einen Antrag (BT-Drs. 20/5810) der Fraktion der CDU/CSU für die Fortführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von sieben Prozent in der Gastronomie über das laufende Jahre 2023 hinaus abgelehnt. Dafür stimmte neben der Antragstellerin die AfD-Fraktion. Die Fraktion Die Linke enthielt sich.

Die Abgeordneten der Koalition verwiesen in ihrer Begründung insbesondere auf die Folgen für den Bundehaushalt und die angespannte Haushaltssituation. Die SPD argumentierte, dass der derzeit geltende ermäßigte Steuersatz im Subventionsbericht der Bundesregierung auf Platz 3 der Subventionen aufgeführt sei. Eine Fortführung könne also erst im Zuge der Haushaltsberatungen diskutiert werden.

Dieser Äußerung entnahm die antragstellende Unionsfraktion immerhin "eine gewisse Offenheit" für ihr Anliegen. Sie verwies auf Äußerungen sowohl von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) als auch von Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP), die während der Corona-Pandemie als Hilfe für die Gastronomie eingeführte Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes fortzuführen. Ferner kritisierte die CDU/CSU-Fraktion einen generellen Stillstand in der Steuerpolitik.

Aus der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen hieß es, dass die hohen Ausgabenwünsche von CDU/CSU nicht zu deren Eintreten für die Schuldenbremse passten. Eine Fortführung der Steuerermäßigung würde den Bundshaushalt mit 3,3 Milliarden Euro belasten. Zudem fordere die Union weitere haushaltswirksame Ausgaben. Zugleich habe sich die Si-

tuation in der Gastronomie deutlich verbessert, wie eine jüngste Umfrage des Branchenverbandes Degoha zeige.

Die FDP-Fraktion mahnte eine generelle Reform des Umsatzsteuerrechts an mit dem Ziel größerer Einheitlichkeit. Unter Verweis auf die Haushaltslage erklärt die Fraktion, dass der Unionsantrag zur falschen Zeit komme.

Auch die AfD-Fraktion kritisierte das uneinheitliche System der Umsatzsteuer und nannte als Beispiel, dass Mahlzeiten, die in Porzellangeschirr serviert würden, künftig wieder mit 19 Prozent besteuert würden, solche in Einwegmaterial aber mit sieben Prozent.

Auch die Linke ließ Sympathien für den Unionsantrag erkennen und warnte, dass eine Rückkehr zum erhöhten Mehrwertsteuersatz von Unternehmen genutzt werden könnte, die Preise noch weiter zu erhöhen. Sie verwies auf die Debatte über eine "Gierflation". Für die Gastronomie wären von Anfang an Direkthilfen besser gewesen als Steuerhilfen. Damit begründete die Fraktion ihre Enthaltung zu dem Antrag.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.06.2023

Kapital- anleger

Prämien Sparverträge: Erneute Entscheidung zu Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut über Revisionen des Musterklägers, eines Verbraucherschutzverbands, und der Musterbeklagten, einer Sparkasse, gegen ein Musterfeststellungsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden über die Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in Prämien Sparverträgen entschieden. Er hat das Urteil des OLG insoweit aufgehoben, als dieses keinen für die Höhe der variablen Verzinsung maßgebenden Referenzzinssatz bestimmt hat.

Die beklagte Sparkasse schloss seit Anfang der 1990er Jahre mit Verbrauchern so genannte Prämien Sparverträge ab, die eine variable Verzinsung der Spareinlage und ab dem dritten Sparjahr eine der Höhe nach - bis zu 50 Prozent der jährlichen Spareinlage ab dem 15. Sparjahr - gestaffelte verzinsliche Prämie vorsehen. In den Vertragsformularen heißt es unter anderem: "Die Spareinlage wird variabel, z.Zt. mit ...% p.a. verzinst" oder "Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z.Zt. ...%, am Ende eines Kalender-/Sparjahres [...]." In den in die Sparverträge einbezogenen "Bedingungen für den Sparverkehr" heißt es weiter: "Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist."

Der Musterkläger hält die Regelungen zur Änderung des variablen Zinssatzes für unwirksam und die während der Laufzeit der Sparverträge von der Musterbeklagten vorgenommene Verzinsung der Spareinlagen für zu niedrig. Er verfolgt mit seiner Musterfeststellungsklage sieben Feststellungsziele. Mit diesen macht er die Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel, die Bestimmung eines Referenzzinssatzes und eines monatlichen Zinsanpassungsintervalls sowie die Verpflichtung der Beklagten geltend, die Zinsanpassungen nach der Verhältnismethode vorzunehmen. Darüber hinaus möchte er festgestellt wissen, dass die Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung weiterer Zinsbeträge frühestens ab der wirksamen Beendigung der Sparverträge fällig werden, dass mit der Kenntnis der Höhe der tatsächlich vorgenommenen Zinsgutschriften im Sparbuch keine den Verjährungslauf in Gang setzende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsbeträgen begründenden Umstände verbunden ist und dass die widerspruchslose Hinnahme der Zinsgutschriften im Sparbuch nicht dazu führt, dass das Umstandsmoment für eine Verwirkung der Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung von weiteren Zinsbeträgen gegeben ist.

Das OLG hat der Musterfeststellungsklage teilweise stattgegeben. Der

Musterkläger verfolgt seine Feststellungsziele mit der Revision weiter, soweit das OLG die Klage betreffend die Bestimmung eines Referenzzinssatzes und die Vornahme der Zinsanpassungen nach der Verhältnismethode abgewiesen hat. Die Musterbeklagte verfolgt mit der Revision ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage betreffend die Bestimmung eines Referenzzinssatzes weiter.

Der BGH hat seine - nach Erlass des hier angefochtenen Musterfeststellungsurteils des OLG - mit Urteil vom 06.10.2021 (XI ZR 234/20) ergangene Rechtsprechung in dem jetzt verkündeten Urteil bestätigt. Dementsprechend hat er auf die Revision des Musterklägers das Musterfeststellungsurteil des OLG aufgehoben, soweit dieses keinen für die Höhe der variablen Verzinsung maßgebenden Referenzzinssatz bestimmt hat. Insoweit hat er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Darüber hinaus hat er entschieden, dass die Zinsanpassungen von der Musterbeklagten unter Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstands des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz (Verhältnismethode) vorzunehmen sind.

Das OLG sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, es könne einen Referenzzinssatz deswegen nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bestimmen, weil im Verfahren über die Musterfeststellungsklage nicht auszuschließen sei, dass einzelne Sparverträge individuelle Vereinbarungen enthielten. Solche Individualvereinbarungen seien nur in den Klageverfahren zwischen den Verbrauchern und der Musterbeklagten zu berücksichtigen und schlossen die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils, nicht aber die Vornahme einer ergänzenden Vertragsauslegung im Musterfeststellungsverfahren aus. Da das OLG - von seinem rechtlichen Standpunkt aus folgerichtig - bislang keine Feststellungen zu einem geeigneten Referenzzinssatz getroffen hat, werde es dies nach Zurückverweisung des Musterverfahrens nachzuholen haben, so der BGH. Nach dem Konzept der auf ein langfristiges Sparen angelegten Sparverträge sei es interessengerecht, als Referenz für die Verzinsung der Spareinlagen einen Zinssatz oder eine Umlaufrendite mit langer Fristigkeit heranzuziehen. Bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes werde das OLG außerdem zu berücksichtigen haben, dass es sich bei den Sparverträgen um eine risikolose Anlageform handelt.

Nach der vom OLG vorgenommenen ergänzenden Vertragsauslegung sei bei den Zinsanpassungen der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten. Nur eine solche Auslegung gewährleiste, dass das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit der Sparverträge erhalten bleibt, sodass günstige Zinskonditionen günstig und ungünstige Zinskonditionen ungünstig bleiben. Dass sich die absolute Zinsmarge der Musterbeklagten bei Anwendung der Verhältnismethode im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes vergrößere, sei nicht zu beanstanden.



renzzinssatzes erhöht und im Fall eines Absinkens des Referenzzinssatzes reduziert, verstoße nicht gegen die Grundsätze des Preisanpassungsrechts, weil die Musterbeklagte keinen Einfluss auf die Höhe der Zinsanpassungen hat.

Das OLG wird laut BGH erneut über die in einem Eventualverhältnis stehenden Anträge des Musterklägers betreffend den Referenzzinssatz zu entscheiden und dabei mit sachverständiger Hilfe im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung einen Referenzzinssatz zu bestimmen haben, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.01.2023, XI ZR 257/21

Zusammenarbeit zwischen nationalen Steuerbehörden: Rat der EU rückt Kryptowerte und wohlhabendste Einzelpersonen ins Blickfeld

Der Rat "Wirtschaft und Finanzen" der EU hat sich auf seinen Standpunkt (allgemeine Ausrichtung) zu Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) verständigt.

Wie der Rat mitteilt, betreffen die Änderungen in erster Linie die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Einnahmen aus Geschäften mit Kryptowerten und Informationen über Vorbescheide für die wohlhabendsten Einzelpersonen. Ziel sei es, den bestehenden Rechtsrahmen zu stärken, indem der Anwendungsbereich der Registrierungs- und Meldepflichten und die allgemeine Zusammenarbeit der Steuerbehörden ausgeweitet werden.

"Heute stärken wir die Vorschriften für die Zusammenarbeit der Behörden und schließen Schlupflöcher, die bisher zur Vermeidung der Besteuerung von Einkünften genutzt wurden. Dadurch verringert sich das Risiko, dass Kryptowerte für Steuervermeidung und Steuerbetrug genutzt werden. Die Einigung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die EU bei der Umsetzung globaler Standards führend ist", kommentierte Schwedens Finanzministerin Elisabeth Svantesson.

Nach der Mitteilung des Rates werden nun zusätzliche Arten von Vermögenswerten und Einkünften, wie etwa Kryptowerte, abgedeckt. Die Steuerbehörden würden zu einem automatischen Austausch von Informationen verpflichtet, die von den meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bereitzustellen sind. Der dezentrale Charakter von Kryptowerten habe es den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bisher erschwert, die Einhaltung der Steuervorschriften sicherzustellen. Der inhärente grenzüberschreitende Charakter von Kryptowerten erfordere eine

starke internationale Verwaltungszusammenarbeit, um eine wirksame Steuererhebung sicherzustellen.

Die Richtlinie decke ein breites Spektrum an Kryptowerten ab, wobei sie sich auf die Definitionen der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA), die der Rat annimmt, stützt. Ferner seien auch dezentral ausgegebene Kryptowerte sowie Stablecoins, einschließlich E-Geld-Tokens und bestimmter nicht austauschbarer Token (NFT), eingeschlossen.

Rat der Europäischen Union, PM vom 16.05.2023

Immobilien- besitzer

Makler können Reservierungsgebühren in AGB nicht wirksam vereinbaren

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbarte Verpflichtung eines Maklerkunden zur Zahlung einer Reservierungsgebühr ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger beabsichtigten den Kauf eines von der Beklagten als Immobilienmaklerin nachgewiesenen Grundstücks mit Einfamilienhaus. Die Parteien schlossen einen Makler- und im Nachgang dazu einen Reservierungsvertrag, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, das Grundstück gegen Zahlung einer Reservierungsgebühr bis zu einem festgelegten Datum exklusiv für die Kläger vorzuhalten. Die Kläger nahmen vom Kauf Abstand und verlangen von der Beklagten die Rückzahlung der Reservierungsgebühr.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Der Reservierungsvertrag sei wirksam. Er stelle eine eigenständige Vereinbarung mit nicht nach den §§ 307 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kontrollfähigen Hauptleistungspflichten dar.

Der BGH hat die Beklagte auf die Revision der Kläger dagegen zur Rückzahlung der Reservierungsgebühr verurteilt. Der Reservierungsvertrag unterliege der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil es sich dabei nach dem Inhalt der getroffenen Abreden nicht um eine eigenständige Vereinbarung, sondern um eine den Maklervertrag ergänzende Regelung handelt. Dass der Reservierungsvertrag in Form eines gesonderten Vertragsdokuments geschlossen wurde und später als der Maklervertrag zustande kam, stehe dem nicht entgegen.

Der Reservierungsvertrag benachteilige die Maklerkunden im Sinne von § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB unangemessen und sei daher unwirksam, weil die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ausnahmslos ausgeschlossen ist und sich aus dem Reservierungsvertrag weder für die Kunden nennenswerte Vorteile ergeben noch seitens des Immobilienmaklers eine geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist. Außerdem komme der Reservierungsvertrag der Vereinbarung einer erfolgsunabhängigen Provision zugunsten des Maklers gleich. Das widerspreche dem Leitbild der gesetzlichen Regelung des Maklervertrags, wonach eine Provision nur geschuldet ist, wenn die Maklertätigkeit zum Erfolg geführt hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.04.2023, I ZR 113/22

Kleine Photovoltaikanlagen: Nichtbeanstandungsregelung bezüglich Anzeigen über Erwerbstätigkeit

Nachdem durch das Jahressteuergesetz 2022 eine ab 01.01.2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab 01.01.2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt wurden, haben Bund und Länder durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen eine Nichtbeanstandungsregelung im Hinblick auf die Anzeigen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit getroffen.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden eine ab 01.01.2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung (vgl. § 3 Nr. 72 in Verbindung mit § 52 Absatz 4 Satz 6 Einkommensteuergesetz - EStG) für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab 01.01.2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt (vgl. § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz - UStG), heißt es in dem BMF-Schreiben.

Auch in Fällen, in denen die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei sind und die Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen aufgrund der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht erhoben wird, seien Betreiber von Photovoltaikanlagen nach § 138 Absatz 1 und 1b der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie werde indes nicht beanstandet, wenn Betreiber von Photovoltaikanlagen, die

- Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt, und
- in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 UStG sowie gegebenenfalls eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden,

auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 AO und die Übermittlung des Fragebogens zur steu-



erlichen Erfassung nach § 138 Absatz 1b AO an das zuständige Finanzamt verzichten. Die vorstehende Bestimmung gilt laut BMF mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 01.01.2023 aufgenommen wurde.

Sollte es aus den weiteren Umständen des Einzelfalls erforderlich werden, könnten die örtlich zuständigen Finanzämter in diesen Fällen gesondert zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Absatz 1b AO auffordern.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 12.06.2023, IV A 3 - S 0301/19/10007 :012

Verwaltung von Ferienwohnungen löst keine Rundfunkbeitragspflicht des Dienstleisters aus

Eigentümer einer Ferienwohnung unterliegen auch dann der Rundfunkbeitragspflicht, wenn sie die Wohnung nicht selbst verwalten, sondern dies gegen Bezahlung von einem Vermietungsservice machen lassen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg entschieden und damit der Ansicht einer Rundfunkanstalt widersprochen, die den Dienstleister in Anspruch genommen hatte.

Geklagt hatte ein Vermietungsservice, der gewerblich Ferienwohnungen für die jeweiligen Eigentümer vermietet und betreut. Er wandte sich gegen einen Bescheid der Rundfunkanstalt, mit dem diese für die verwalteten Ferienwohnungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Rundfunkbeiträge festgesetzt hatte.

Die Rundfunkanstalt meinte, ein Dienstleister, der eine Ferienwohnung für einen Eigentümer verwalte, sei anstelle des Eigentümers Beitragschuldner, wenn dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt auf den Dienstleister übertragen habe. Die Rundfunkbeitragspflicht sei nicht an die Eigentumsverhältnisse, sondern an die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit geknüpft.

Dieser rechtlichen Einschätzung ist das VG entgegengetreten und hat den Festsetzungsbescheid aufgehoben. Eigentümer einer Ferienwohnung müssten auch dann Rundfunkbeiträge für die Ferienwohnung zahlen, wenn sie deren Bewirtschaftung nicht selbst vornehmen, sondern die damit verbundenen Aufgaben gegen Bezahlung auf einen Dienstleister übertragen. Auf die eigene Nutzungsmöglichkeit komme es nicht an. Daran ändere es nichts, wenn die dem Dienstleister übertragene Aufgabe auch die Anwerbung und Vermittlung der Vermietung umfasse. Die Rundfunkbeitragspflicht gehe erst dann vom Eigentümer der Ferienwohnung auf den von ihm beauftragten Vermittler über, wenn dieser das

Objekt im eigenen Namen (als Vermieter) an den Gast vermiete, während zwischen dem Mieter und dem Eigentümer kein rechtliches Verhältnis bestehe.

Die Beitragspflicht treffe aufgrund des in der Vorschrift enthaltenen Kleinstvermieter-Privilegs allerdings nur Eigentümer, die mehr als eine Ferienwohnung vermieten. Die regelmäßig in der privaten Wohnung des vermietenden Eigentümers gelegene Betriebsstätte unterfalle zwar grundsätzlich der Beitragspflicht für Betriebsstätten, bleibe aber beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet werde.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung kann Berufung beim Niedersächsischen Obergericht eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 23.03.2023, 15 A 233/18, nicht rechtskräftig

Angestellte

Aufeinanderfolgende Insolvenzzereignisse: Grundsätzlich zeitlich erstes für Insolvenzgeldanspruch maßgebend

Sieht eine laufender Insolvenzplan die Ausschüttung des festgelegten Betrages an die Insolvenzgläubiger vor und ist mittels einer Treuhandabrede die Zahlung des Gesamtbetrages sichergestellt, so ist für die Frage des Bestehens eines erneuten Anspruchs auf Insolvenzgeld auch bei bestehender Planüberwachung darauf abzustellen, ob der Arbeitgeber wieder in der Lage war, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen. Einer laufenden Planüberwachung komme insoweit lediglich individuelle Wirkung zu, so das Sozialgericht (SG) Gießen.

Der Kläger begehrt die Zahlung von Insolvenzgeld. Er war von Mai 2010 bis März 2020 und dann ab 01.07.2022 als Teamleiter der Elektrowerkstatt bei einer Maschinenfabrik beschäftigt. Mit Beschluss vom 27.11.2019 eröffnete das Amtsgericht (AG) Wetzlar das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers. Ein im Rahmen dessen aufgestellter Insolvenzplan (13.07.2020) sah vor, dass zur Befriedigung der Gläubiger zwei Ausschüttungszahlungen von insgesamt 750.000 Euro erfolgen, die bis dahin durch einen Treuhänder verwaltet und dessen ordnungsgemäße Auszahlung von diesem überwacht werden sollte. Mit Beschluss vom 28.09.2020 hob das AG Wetzlar das Insolvenzverfahren sodann auf.

Unter dem 16.11.2022 wurde erneut ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, unter anderem infolge der Tatsache, dass die Beklagte die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ablehnte. Zu diesem Zeitpunkt waren nur noch weniger als zwei Prozent des hinterlegten Betrags zur Auszahlung offen, da noch ein Gutachten des Pensionssicherungsvereins ausstand. Alle 67 Mitarbeiter verloren ihren Arbeitsplatz. Den am 06.12.2022 gestellten Antrag auf Insolvenzgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.12.2022 unter Hinweis darauf ab, dass kein erneutes arbeitsförderungsrechtliches Insolvenzzereignis eingetreten sei. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Mit der Klage vom 05.01.2023 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Nur weil die Überwachung des Insolvenzplan formal noch fortbestanden habe, bedeute dies nicht, dass kein neues Insolvenzzereignis mit Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht komme - zumal die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beseitigt gewesen sei.

Das SG hat die Beklagte zur Zahlung des Insolvenzgeldes im streitgegenständlichen Zeitraum verurteilt. Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers sei § 165 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch III (SGB III). Als Insolvenzzereignis gelte nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III unter anderem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ar-

beitgebers. Dieses arbeitsförderungsrechtlich relevante Insolvenzzereignis ist nach Ansicht des Gerichts mit der Eröffnung des zweiten Insolvenzverfahrens am 16.11.2022 eingetreten. Das erste Insolvenzzereignis aus 2019 habe keine Sperrwirkung entfaltet.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei bei der Frage nach dem Bestehen eines Anspruchs auf Insolvenzgeld im Fall des Aufeinanderfolgens mehrerer Insolvenzzereignisse grundsätzlich das zeitlich erste für den Insolvenzgeldanspruch maßgebend. Ein neues arbeitsförderungsrechtlich relevantes Insolvenzzereignis trete nicht ein, solange die auf einem bestimmten Insolvenzzereignis beruhende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers noch andauere. Wenngleich das Bundessozialgericht vertrete, dass bei andauernder Planüberwachung "besonders deutlich" erkennbar werde, dass die Zahlungsunfähigkeit fortbestehe, sei diese formale Betrachtungsweise aber nicht in jedem Fall zur Abgrenzung geeignet. Denn habe der Arbeitgeber den Gesamtausschüttungsbetrag treuhänderisch gesichert, stehe fest, dass die Gläubiger entsprechend des Insolvenzplans befriedigt werden. Die Beurteilung der Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit müsse daher auch bei andauernder Planüberwachung im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Hier habe der Arbeitgeber die Fähigkeit wiedergewonnen, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen. Hierfür spreche unter anderem eine Sondertilgung von über 1,2 Millionen Euro Ende 2021 auf ein erst 2020 aufgenommenes Darlehen über mehr als zwei Millionen Euro. Im Übrigen sei es arbeitsförderungsrechtlich geboten, Insolvenzgeld auch bei laufender Planüberwachung nicht von vornherein auszuschließen. Denn bei einer laufenden Sanierung bestünde sonst die Besorgnis, dass die Arbeitnehmer abwandern, da sie Gefahr laufen, bei Scheitern der Sanierung auf ihren Arbeitsentgeltansprüchen (ersatzlos) sitzen zu bleiben.

Sozialgericht Gießen, Urteil vom 15.05.2023, S 14 AL 4/23, nicht rechtskräftig

Leiharbeiternehmer: Zum Ansatz von Reisekosten

Dreh- und Angelpunkt für den Ansatz von Reisekosten ist die Frage, ob und wo Sie eine erste Tätigkeitsstätte haben. Denn nur für Tätigkeiten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte können Sie Reisekosten steuerlich geltend machen. Eine betriebliche Einrichtung kann nur dann erste Tätigkeitsstätte sein, wenn Sie dieser dauerhaft zugeordnet sind.

Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof in einem Urteilsfall näher damit beschäftigt, wann bei einem Leiharbeiternehmer der berufliche Einsatzort eine erste Tätigkeitsstätte ist, und dabei auch Grundsätzliches klarge-



stellt.

Maßgebliches Arbeitsverhältnis für die Frage, ob ein Leiharbeiter einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist, ist das zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeiter bestehende Arbeitsverhältnis. Denn im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber der Verleiher. Der Entleiher nimmt nur die Arbeitsleistung entgegen, lenkt sie nach Bedarf durch Weisungen und erfüllt die korrespondierenden Fürsorgepflichten. Maßgebend ist folglich die arbeitsrechtliche Zuordnungsentscheidung des Verleihers als lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeber.

Besteht der Einsatz eines Leiharbeiters beim Entleiher zwar in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten.

Im entschiedenen Fall war der Leiharbeiter seit 2012 unbefristet bei der Zeitarbeitsfirma V (Verleiher) angestellt. Laut Arbeitsvertrag sollte er als überbetrieblicher Mitarbeiter bei verschiedenen Kunden von V und an verschiedenen Einsatzorten eingesetzt werden. Tatsächlich eingesetzt war er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses ab Vertragsbeginn ausschließlich beim Kunden E (Entleiher). Die Arbeitnehmerüberlassung des Leiharbeiters war nach den zwischen E und V geschlossenen Vereinbarungen jeweils befristet. Der weitere Einsatz bei E war danach davon abhängig, dass E nach Ablauf der jeweiligen Frist mit V eine weitere (befristete) Arbeitnehmerüberlassung begründete, was bis über das Streitjahr 2014 hinaus stets geschehen ist. In 2014 selbst war er für die Zeit vom 1.1.2014 bis 30.9.2014 und danach vom 1.10.2014 bis 31.12.2014 bei E im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung befristet eingesetzt.

In der Steuererklärung 2014 machte er die Fahrten mit seinem privaten Pkw von seiner Wohnung zum Betrieb des E mit der Reisekostenpauschale als Werbungskosten geltend. Finanzamt und Finanzgericht erkannten dagegen nur die Entfernungspauschale an, da sie den Betrieb des E als erste Tätigkeitsstätte ansahen.

Zu Unrecht, wie nun der BFH entschieden hat. Die obersten Steuerrichter kamen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durch den Arbeitgeber V ausdrücklich als „befristet“ bezeichneten Einsätze bei E unter den im Streitfall gegebenen Umständen eine nur befristete Zuordnung des Leiharbeiters zu der betrieblichen Einrichtung des E anzunehmen ist. Der in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigte Leiharbeiter war der betrieblichen Einrichtung des E durch seinen Arbeitgeb-

er V damit weder unbefristet noch für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses und aus der maßgeblichen Sicht ex ante auch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus zugeordnet. Es ist nicht ersichtlich, dass eine einzelne Abordnung an E einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten umfasst hätte. Darauf, dass dieser Zeitraum bei einer Ex-post-Betrachtung überschritten wird, kommt es nach dem Gesetz nicht an. Das Finanzamt muss deshalb die höhere Reisekostenpauschale anerkennen.

BFH-Urteil vom 12.5.2022, VI R 32/20

Familie und Kinder

Unterhaltsvorschuss: Keine grundlegende Reform geplant

Die Bundesregierung plant nach eigenen Angaben derzeit keine grundlegende Reform des Unterhaltsvorschusses. Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes könnten sich jedoch im Zuge der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung ergeben, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/6798) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 20/6604) weiter.

Wie sie darin erläutert, ist der Unterhaltsvorschuss die seit mehr als 40 Jahren "breit bekannte und niedrigschwellig zugängliche Leistung für Kinder Alleinerziehender, die keinen beziehungsweise keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten". Mit dem Unterhaltsvorschuss werde das sächliche Existenzminimum der Kinder gesichert und die Doppelbelastung der alleinerziehenden Elternteile aus ganz überwiegender Betreuung und dem Aufkommen für den Unterhalt des Kindes abgemildert.

Im Jahr 2017 sei der Unterhaltsvorschuss durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer und die Bezugsmöglichkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres "erheblich ausgebaut" worden, führt die Bundesregierung ferner aus. Die Zahl der unterstützten Kinder habe sich dadurch von 414.004 am 30.06.2017 auf rund 825.000 am 31.12.2022 erhöht.

Deutscher Bundestag, PM vom 22.05.2023

Anfechtung der Vaterschaft führt nicht zu Verlust deutscher Staatsangehörigkeit

Leitet sich die deutsche Staatsbürgerschaft eines Kindes von seinem deutschen Vater ab, so verliert dieses die deutsche Staatsbürgerschaft nicht deswegen, weil die Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde. Denn hierfür fehle es an der erforderlichen Rechtsgrundlage, so das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen.

Die Klägerin wurde 2019 geboren. Damals war ihre ausländische Mutter mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Nach Scheidung der Ehe stellte das Familiengericht im Jahr 2020 auf Antrag der Mutter und der Klägerin fest, dass ihr Vater nicht der geschiedene Ehemann ist, sondern ein ausländischer Staatsangehöriger. Die von der Klägerin beantragte Feststellung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit lehnte die Hansestadt Lüneburg mit der Begründung ab, die Klägerin habe die mit ihrer Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch die vor dem Familiengericht erfolgte Vaterschaftsanfechtung rückwirkend verloren.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Lüneburg die Hansestadt Lüneburg verpflichtet, festzustellen, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit innehat. Die erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft bleibe ohne Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit der Klägerin, da keine gesetzliche Regelung existiere, die in diesem Fall den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anordne.

Das OVG hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und die Berufung der Hansestadt Lüneburg zurückgewiesen. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz fordere eine gesetzliche Grundlage, die den Verlust der Staatsangehörigkeit ausdrücklich anordne. An einer solchen fehle es in der vorliegenden Konstellation. Die einschlägige zivilrechtliche Norm des § 1599 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lege nur die familienrechtlichen Folgen der Vaterschaftsanfechtung fest. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Norm des § 4 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) regele den Erwerb, nicht aber den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Gesetzgeber sei zwar davon ausgegangen, dass diese Regelungen nach allgemeiner hergebrachter Rechtsüberzeugung an zwei ungeschriebene Annahmen anknüpften. Danach wirke erstens die Anfechtung der Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück. Zweitens folgten die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen in vollem Umfang den familienrechtlichen Abstammungsvorschriften, das heiße die Staatsangehörigkeit entfalle bei erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung. Der Gesetzgeber habe den hiermit verbundenen Verlust der Staatsangehörigkeit aber selbst nicht ausdrücklich angeordnet.

Eine solche Anordnung ergebe sich auch nicht aus § 17 StAG. Dessen Absatz 1 liste zwar verschiedene Verlustgründe auf, nenne die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung jedoch nicht. Auch Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Variante 3 der Vorschrift bestimmten nur die Folgen eines in einem anderen Gesetz vorgesehenen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, ordneten diesen Verlust selbst jedoch nicht an. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Hiergegen kann Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.05.2023, 13 LC 287/22, nicht rechtskräftig

Kindergeld, wenn das Kind eine Behinderung hat und Opferrente erhält

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, ist eine Grundrente, die das Opfer einer Gewalttat bezieht, nicht zu den Bezügen eines behinderten Kindes zu rechnen und steht daher der Gewährung von Kindergeld



nicht entgegen.

Der Kläger ist der Vater einer volljährigen Tochter, bei der eine Behinderung vorliegt. Die Tochter wurde Opfer einer Gewalttat und erhielt deshalb eine Beschädigtengrundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz. Der Kläger bezog für die Tochter wegen der vorliegenden Behinderung auch nach deren Volljährigkeit Kindergeld. Da die Tochter verheiratet ist, berücksichtigte die Familienkasse bei der Berechnung der der Tochter zur Verfügung stehenden Einkünfte und Bezüge auch den der Tochter gegen ihren Ehemann zustehenden Unterhaltsanspruch. Unter Hinzurechnung der Beschädigtengrundrente und weiterer Sozialleistungen kam die Familienkasse zu dem Ergebnis, dass sich die Tochter ab Oktober 2019 selbst unterhalten könne. Die Kindergeldfestsetzung zugunsten des Klägers hob sie deshalb auf. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hielt die Revision der Familienkasse für unbegründet. Volljährige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden kindergeldrechtlich u.a. dann berücksichtigt, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes). Ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bestimmt sich anhand eines Vergleichs zwischen dem Grundbedarf und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf auf der einen Seite und den Einkünften und Bezügen des Kindes auf der anderen Seite. Das Opferentschädigungsgesetz sieht für die Opfer von Gewalttaten verschiedene Versorgungsleistungen vor, die es dem Bundesversorgungsgesetz entnimmt. Danach kommen insbesondere Heilbehandlungen der Schädigung, einkommensunabhängige Rentenleistungen aufgrund der bleibenden Schädigungsfolgen sowie einkommensabhängige Leistungen mit Lohnersatzfunktion in Betracht. Im Streitfall erhielt das Kind eine Beschädigtengrundrente. Eine solche Grundrente dient in erster Linie dazu, den immateriellen Schaden abzudecken, den das Opfer durch die Gewalttat erlitten hat. Insoweit dient sie nicht dazu, den Lebensunterhalt des Opfers und seiner Familie sicherzustellen.

Selbst wenn die Beschädigtengrundrente daneben auch materielle Schäden des Opfers abdecken sollte, wären die verschiedenen Leistungskomponenten zum einen nicht trennbar. Zum anderen dürften dann nicht nur entsprechende Rentenbezüge angesetzt werden, sondern die Familienkasse hätte berücksichtigen müssen, dass das Kind auch einen entsprechend höheren behinderungsbedingten Mehrbedarf hat, der die Rente wieder ausgleicht.

BFH, Pressemitteilung vom 1.6.2023 zu Urteil vom 20.4.2023, Az. III R

7/21

Wer zu viele Kinder gleichzeitig betreut, betreut künftig gar nicht mehr

Ein Betreuungsplatz fürs Kind ist nicht immer leicht zu finden - aber: Der Betrieb einer Kinder-Tagesbetreuung ist einzustellen, wenn sich bei einer Prüfung durch das Jugendamt ergibt, dass die zulässige Höchstzahl gleichzeitig betreuter Kinder (gemessen am anwesenden Personal beziehungsweise an der Qualifikation der Betreuer) überschritten wurde.

Stellt sich außerdem heraus, dass teilweise Räumlichkeiten für die Betreuung von Kindern genutzt wurden, die aus Brandschutzgründen nicht zugelassen worden waren und dass in einem Fall sogar die minderjährige Tochter der Leiterin der Einrichtung ein Kind allein beaufsichtigt hatte, so ist die Tagespflegerlaubnis aufzuheben. Das Fehlverhalten stelle eine abstrakte Kindeswohlgefährdung dar.

VwG Hannover, 3 A 1393/23

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Rentanpassung Ost-West: Bundesrat macht Weg frei

Zum 01.07.2023 erhalten Rentner mehr Geld. Am 16.06.2023 hat der Bundesrat einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung zugestimmt. Sie kann daher wie geplant in Kraft treten.

Die Erhöhung beträgt 4,39 Prozent im Westen und 5,86 Prozent im Osten. Damit gilt künftig ein einheitlicher Rentenwert von 37,60 Euro in ganz Deutschland. Bisher gab es noch unterschiedliche Rentenwerte - sie wurden seit Juli 2018 schrittweise angeglichen. Ursprünglich sollte es erst ab Juli 2024 einen einheitlichen Rentenwert geben. Aufgrund der gestiegenen Löhne und der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird die Angleichung nun schon ein Jahr früher als gesetzlich geplant erreicht.

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn jemand ein Jahr lang durchschnittlich verdient und dafür Rentenbeiträge gezahlt hat. Die Bundesregierung legt ihn jeweils zum 1. Juli eines Jahres per Verordnung fest. Dadurch wird die Rente an die Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst.

Auch für Landwirte verändern sich die Rentenbezüge. Der allgemeine Rentenwert (West) beträgt 17,36 Euro beziehungsweise 17,33 Euro (Ost).

Bundesrat, PM vom 16.06.2023

Ausbildungsabbruch: Rückforderung von Grundsicherungsleistungen kann unverhältnismäßig sein

Die Rückforderung von Grundsicherungsleistungen wegen sozialwidrigen Verhaltens (hier: Abbruch einer Ausbildung wegen wiederholten unentschuldigtem Fehlens) kann gegen das Übermaßverbot verstoßen. Dies geht aus einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen hervor.

Geklagt hatte ein heute 28-jähriger ungelernter Langzeitarbeitsloser, der langjährig Grundsicherungsleistungen bezieht. 2012 verlor er seinen Ausbildungsplatz wegen wiederholten, unentschuldigtem Fehlens am Arbeitsplatz. Zeitnah verhängte das Jobcenter wegen des Ausbildungsabbruchs eine 30-Prozent-Sanktion. Darüber hinaus verlangte es in der Folgezeit die Rückzahlung der über mehrere Jahre gewährten Grundsicherungsleistungen in Höhe von rund 51.000 Euro. Da er seine Hilfebedürftigkeit grob fahrlässig herbeigeführt habe, müsse er die deshalb gezahlten Leistungen wegen sozialwidrigen Verhaltens erstatten. Mit einer

abgeschlossenen Berufsausbildung als Elektroniker hätte er sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt gehabt.

Hiergegen ging der Mann vor. Nach seiner Ansicht kann sein damaliges Verhalten nicht mehr als Ursache seiner jetzigen Hilfebedürftigkeit gewertet werden.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Klägers bestätigt. Zwar stelle der Ausbildungsabbruch ein sozialwidriges Verhalten dar, jedoch sei er nach mehr als dreieinhalb Jahren nicht mehr kausal für den Leistungsbezug. Denn der weitere berufliche Werdegang nach Abbruch der ersten Berufsausbildung sei spekulativ. Bei einem unkooperativen, schwer vermittelbaren Arbeitslosen fehlten konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass er mit einem regulären Berufsabschluss durchgängig gearbeitet hätte.

Zudem hat das Gericht zugunsten des Klägers einen Härtefall angenommen. Es widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz des Forderns und Förderns, wenn eine typische "Jugendsünde" eines damals 20-jährigen zu erheblichen Ersatzansprüchen führe, die jegliche Erwerbsperspektive zerstörten. Ausbildungsabbrüche seien bei jungen Menschen ein weit verbreitetes Phänomen, das Außenstehende als unklug, überstürzt oder irrational erkennen, während die Betroffenen diese Einsicht in aller Regel erst in späteren Lebensphasen gewinnen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.01.2023, L 11 AS 346/22

Weg zum im Betrieb aufgestellten Getränkeautomaten ist unfallversichert

Stürzt ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit auf dem Weg zum Kaffeeholen in der Arbeitsstelle, ist der Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden. Die Revision wurde zugelassen.

Arbeitnehmer seien gesetzlich unfallversichert, solange sie eine betriebsbezogene Tätigkeit verrichten. Anders als die dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Nahrungsaufnahme selbst sei das Zurücklegen eines Weges, um sich Nahrungsmittel zu besorgen, grundsätzlich versichert. Verletzt sich ein Versicherter auf dem Weg zum Getränkeautomaten, sei dies daher als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Im zugrunde liegenden Fall rutschte eine Verwaltungsangestellte auf dem Weg zu dem im Sozialraum des Finanzamtes aufgestellten Getränk-



keautomaten auf nassem Boden aus und erlitt einen Lendenwirbelbruch. Die Frau beantragte, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Unfallkasse Hessen lehnte den Antrag ab. Der Versicherungsschutz ende regelmäßig mit dem Durchschreiten der Kantine.

Das LSG gab der verunglückten Frau Recht. Der Sturz sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Zurücklegen des Weges, um sich einen Kaffee an einem im Betriebsgebäude aufgestellten Automaten zu holen, habe im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Angestellten gestanden.

Sei ein Beschäftigter auf dem Weg, um sich Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr zu besorgen, sei er grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Kauf von Lebensmitteln für den häuslichen Bereich seien die insoweit zurückgelegten Wege hingegen nicht versichert. Ebenso sei die Nahrungsaufnahme selbst dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zum Getränkeautomaten ende, so das LSG, nicht an der Tür des Sozialraums, der sich innerhalb des Betriebsgebäudes befinde. Dieser Raum gehöre eindeutig in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Der Sozialraum sei zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht als Kantine beziehungsweise zur Nahrungsaufnahme genutzt worden.

Landessozialgericht Hessen, PM vom 21.02.2023, L 3 U 202/21, nicht rechtskräftig

Unfallversicherungsschutz auch beim "Luftschnappen" im Pausenbereich

Unfallversicherungsschutz besteht auch, wenn ein Arbeitnehmer beim "Luftschnappen" in einem ausgewiesenen Pausenbereich von einem Gabelstapler angefahren wird. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

Der Kläger hatte sich, als ihm keine konkrete Arbeit zugewiesen war, erlaubterweise in einem ausgewiesenen Pausen- und Raucherbereich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens aufgehalten, um Luft zu schnappen. Dabei fuhr ihn ein Gabelstapler an. Er erlitt eine Unterarmfraktur und eine Kniegelenksdistorsion.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Kläger zur Zeit des Unfalls eine privatnützige Verrichtung ausgeführt habe. Das Sozialgericht Mannheim war dem ge-

folgt. Auch es hatte keinen Versicherungsschutz wegen einer spezifischen Betriebsgefahr gesehen, weil die Gefahr in dem Pausenbereich nicht höher gewesen sei als allgemein am Wohn- und Beschäftigungsort und weil sich der Kläger dieser Gefahr freiwillig ausgesetzt habe.

Dagegen hat das LSG auf die Berufung des Klägers hin einen Arbeitsunfall festgestellt. Es habe eine spezifische betriebliche Gefahr vorgelegen. Die erhöhte Gefährlichkeit von Gabelstaplern gegenüber dem alltäglichen Straßenverkehr sei durch Untersuchungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nachgewiesen und Gegenstand besonderer Unfallverhütungsvorschriften, so das LSG. Ein Beschäftigter dürfe darauf vertrauen, während einer gestatteten Pause auch in einem vom Arbeitgeber ausgewiesenen Bereich keinen gegenüber dem allgemeinen Leben erhöhten Gefahren ausgesetzt zu sein.

Das LSG hat allerdings die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Denn in der bisherigen Rechtsprechung sei nicht endgültig geklärt, ob der Versicherungsschutz wegen einer spezifischen betriebsbezogenen Gefahr nur in unmittelbarer Nähe des konkreten Arbeitsplatzes bestehe oder auch in einem weiter entfernt liegenden Pausenbereich wie hier. Die Berufsgenossenschaft kann daher entscheiden, ob sie Revision einlegt oder das Urteil ausführt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 27.02.2023, L 1 U 2032/22, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Neubauvorhaben: Vertrag über einzelnes Gewerk kein Verbraucherbauvertrag

Um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des zum 01.01.2018 neu eingeführten § 650i BGB handelt es sich nur dann, wenn der Vertrag den Bau eines neuen Gebäudes betrifft. Geht es dagegen nur um die Pflicht zur Erstellung eines einzelnen Gewerks eines Neubauvorhabens, greift § 650i Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof nun erstmals klargestellt.

Im zugrunde liegenden Fall wollten Eheleute als private Bauherren einen Neubau errichten. Dabei vergaben sie die erforderlichen Gewerke an einzelne Bauunternehmer. Im Verhältnis zu einem dieser Unternehmer kam es zum Streit über einen von diesem verlangten Betrag, den die beklagten Eheleute zunächst nicht beglichen. Der Unternehmer forderte sodann die Leistung einer so genannten Bauhandwerkersicherung für diesen Betrag. Schließlich leisteten die Eheleute den offenen Betrag und es ging in der Folge nur noch um die Frage, ob sich der Rechtsstreit dadurch in der Hauptsache erledigt hat. Hierfür entscheidend war, ob es sich bei dem Vertrag zwischen den Eheleuten und dem Unternehmer um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i Absatz 1 Fall 1 BGB handelte oder nicht, da bei Vorliegen eines solchen kein Anspruch auf Sicherheitsleistung bestanden hätte.

Der BGH entschied, dass es sich bei der Vergabe einzelner Gewerke nicht um einen Verbraucherbauvertrag handele. Hierfür spreche bereits der eindeutige Wortlaut des § 650i BGB und dessen Entstehungsgeschichte. Soweit die Auffassung vertreten werde, der Gedanke des Verbraucherschutzes erfordere es, auch die gewerkeweise vergebenen Leistungen im Rahmen des Neubaus eines Gebäudes denselben Vorschriften zu unterwerfen wie die Verpflichtung zum Neubau eines Gebäudes, habe das keine Umsetzung im Gesetz gefunden. Schließlich verbiete es auch das Gebot der Rechtsklarheit, den Begriff des Verbraucherbaugesetzes aufgrund einer allgemeinen Zielvorstellung des Verbraucherschutzes zu erweitern, ohne dass dies im Gesetzestext erkennbar wäre.

Zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof sah der BGH keinen Anlass.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.03.2023, VII ZR 94/22

Entfernung einer Sichtschutzhecke auch ohne Zustimmung des Nachbarn möglich

Eine Grundstückseigentümerin kann eine Hecke auf ihrem Grundstück

auch dann entfernen, wenn diese bisher als Sichtschutz zum Nachbargrundstück gedient hat. Einer Zustimmung des Nachbarn bedürfe es dann nicht, wenn sämtliche Stämme der Hecke auf dem eigenen Grundstück aus dem Boden heraustreten, so das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken.

Die Verfahrensparteien sind Grundstücksnachbarn. Im Grenzbereich der beiden Grundstücke stand eine sehr große Thujahecke, die einen erheblichen Sichtschutz bot. Die Hecke wuchs auf dem Grundstück der Beklagten, ragte aber mit ihren Ästen auf das Nachbargrundstück des Klägers deutlich hinüber. Die Grundstückseigentümerin ließ die ganze Hecke entfernen, indem sie sämtliche Stämme knapp oberhalb des Bodens absägen ließ. Der Nachbar verlangte von ihr Ersatz, weil ihm die Hecke nun keinen Sichtschutz mehr biete.

Das Landgericht Kaiserslautern hat die Klage abgewiesen. Seine hiergegen gerichtete Berufung hat der Nachbar nach einem Hinweis des Pfälzischen OLG Zweibrücken zurückgenommen. Dieses hatte den Nachbarn darauf hingewiesen, dass er nur dann einen Schadenersatzanspruch gegen die benachbarte Grundstückseigentümerin erfolgreich geltend machen könne, wenn einzelne Stämme, dort wo sie aus dem Boden heraustreten, wenigstens von der Grundstücksgrenze durchschnitten würden. Allein aus dem Umstand, dass die Hecke oberhalb des Bodens über die Grundstücksgrenze gewachsen sei, ergebe sich zu seinen Gunsten kein Anspruch. Im konkreten Fall habe das OLG bei Durchsicht der von den Parteien eingereichten Lichtbilder keinen Stamm feststellen können, der auf dem Grundstück des Nachbarn gewachsen sei oder die Grundstücksgrenze zumindest teilweise überschritten habe.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 07.09.2022, 8 U 52/21

Eigentumswohnung: Ohne Gutachten gibt es keinen Wanddurchbruch

Zwar stellt ein Durchbruch durch eine im Gemeinschaftseigentum stehende Wand zum Zwecke der Verbindung zweier nebeneinander liegender Wohnungen eine bauliche Veränderung dar. Die Eigentümerversammlung darf es einem Eigentümer dennoch nicht einfach verbieten, dieses Bauvorhaben in die Tat umzusetzen.

Das gilt jedenfalls dann, wenn den anderen Eigentümern keine Nachteile entstehen. Verweigert die Eigentümerversammlung die Zustimmung, so kann der Eigentümer versuchen, gerichtlich eine so genannte Beschlussersetzungsklage zu erwirken. Diese kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn der bauwillige Eigentümer bereits im Vorfeld durch Vor-



lage von entsprechenden Gutachten den Nachweis erbracht hat, dass mit der beabsichtigten Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Und weil das hier nicht vorlag, durfte der Wanddurchbruch letztlich nicht durchgeführt werden.

LG Itzehoe, 11 S 37/20

Nutzung erneuerbarer Energien: Denkmalschutz ist weiterhin zu beachten

Wer eine Photovoltaikanlage auf seinem denkmalgeschützten Haus anbringen will, muss dabei den Denkmalschutz berücksichtigen. Das gilt auf jeden Fall für das "Wie", also die Gestaltung der Anlage, in manchen Fällen aber auch für das "Ob", wie ein vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen entschiedener Fall zeigt, in dem ein Denkmaleigentümer auf dem Dach seines Hauses in der Altstadt von Goslar ohne Genehmigung eine Photovoltaikanlage errichtet hatte.

Die Anlage überdeckt einen Großteil der straßenabgewandten Seite des Daches, ist nicht an dessen Farbe angepasst und weist keine einheitliche Farbgebung auf. Die Stadt ordnete ihren Abbau an. Der Eigentümer hält dies für unverhältnismäßig. Er beruft sich auf die Entscheidung des Landesgesetzgebers zugunsten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auch auf Baudenkmalern.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben. Zwar sei die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden. Die Beseitigung könne jedoch ausnahmsweise gleichwohl nicht verlangt werden, weil die Anlage unter Berücksichtigung des geänderten niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) offensichtlich genehmigungsfähig sei. Denn wie von diesem vorausgesetzt, könne der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild rückgängig gemacht werden, und in die denkmalwerte Substanz werde nur geringfügig eingegriffen. Die besonders gestaltete straßenseitige Front des Denkmals werde durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Auch die Zugehörigkeit des Denkmals zur Weltkulturerbestätte "Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft" stehe der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht entgegen.

Das OVG sieht dies anders. Die Photovoltaikanlage sei nicht offensichtlich genehmigungsfähig. Zwar sei nach der Neufassung des § 7 NDSchG die Genehmigung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Baudenkmalern im Regelfall zu erteilen und damit die Frage des "Ob" der Genehmi-

gung positiv zu beantworten. Vorliegend stehe der Annahme eines Regelfalls aber entgegen, dass das betroffene Denkmal in der als UNESCO-Weltkulturerbe besonders geschützten Altstadt von Goslar liege. Daher bedürfe es hier voraussichtlich einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Im Genehmigungsverfahren seien das öffentliche und private Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals abzuwägen. Das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes sei dabei besonders zu berücksichtigen. Zudem bleibe der Denkmaleigentümer für die Frage des "Wie", das heißt der Gestaltung der Anlage, in jedem Fall in der Pflicht, die Anlage so zu errichten, dass sie sowohl hinsichtlich ihres Standorts als auch ihres Aussehens dem Denkmalschutz Rechnung trage. Photovoltaikanlagen müssten danach soweit wie möglich der Dachfarbe angepasst und einfarbig ausgeführt werden. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Förderung erneuerbarer Energien müsse dabei allerdings beachtet werden, insbesondere müsse der mit der denkmalgerechten Gestaltung der Anlage verbundene Mehraufwand zumutbar bleiben.

Der Beschluss kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 08.06.2023, 1 ME 15/23, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Umzugs der späteren Erblasserin in Pflegeheim

Eine Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim nach 13 Absatz 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für die allein erbende Tochter der Erblasserin muss nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil die Erblasserin vor ihrem Tod in ein Pflegeheim gezogen ist und ihre Wohnung vermietet hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) München in einem Fall entschieden, in dem die pflegebedürftige spätere Erblasserin zur Finanzierung der Heimkosten auf die Vermietung ihrer bisher selbst bewohnten Wohnung angewiesen gewesen war.

Sie hatte deswegen im Alter von 96 Jahren auf vier Jahre einen Zeitmietvertrag ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung geschlossen. Als die Erblasserin starb, hatte der Mietvertrag noch eine Restlaufzeit von über zwei Jahren. Deswegen konnte die allein erbende Tochter die Wohnung erst anschließend und nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Das FG München gewährte dennoch die Steuerbefreiung nach 13 Absatz 1 Nr. 4c ErbStG. Denn diese komme auch dann in Betracht, wenn der spätere Erblasser aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Dies sei hier aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Erblasserin der Fall gewesen. Hinzu sei gekommen, dass die Tochter sich bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dazu entschlossen habe, die streitgegenständliche Wohnung nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Dies, so das FG München, habe sie glaubhaft belegen können.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 48/22 läuft.

Finanzgericht München, Urteil vom 26.10.2022, 4 K 2183/21, nicht rechtskräftig

Pauschbetrag für Erbfallkosten kann auch vom Vorerben in Anspruch genommen werden

Neben dem Vorerben kann auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Anspruch nehmen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden hat, setzt der Abzug des Pauschbetrags nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind.

Im Januar 2013 verstarb die Tante der Klägerin. Als Vorerbe war deren Ehemann, als Nacherbin die Klägerin berufen. Im Mai 2013 verstarb auch der Ehemann der Tante. Zu dessen Erbin war ebenfalls die Klägerin berufen, die dieses Erbe jedoch ausschlug. Der Klägerin entstanden aufgrund der Nacherbschaft Kosten von 40 Euro beim Nachlassgericht. Der Vorerbe hatte keine Kosten im Sinne des § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG geltend gemacht. Aufgrund des ihm zukommenden Freibetrags für Ehegatten erfolgte keine Festsetzung der Erbschaftsteuer.

Das beklagte Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer für die Nacherbschaft gegenüber der Klägerin ohne Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten fest. Im Klageverfahren machte die Klägerin den Pauschbetrag nach § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG geltend. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt. Die Revision des Finanzamts blieb erfolglos. Das FG habe zu Recht entschieden, dass die Erbschaftsteuerpauschale steuermindernd zu berücksichtigen sei, so der BFH.

Nach § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG werde für die in § 10 Absatz 5 Satz 1 ErbStG genannten Kosten insgesamt ein Betrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen. Der Betrag sei für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren, namentlich für mehrere Miterben nur einmal. Die Abfolge von Vor- und Nacherbfall stelle jedoch erbschaftsteuerrechtlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar, so der BFH. Vielmehr seien die beiden Vorgänge als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln.

Der Umstand, dass bei Vor- und Nacherbschaft bezogen auf den ursprünglichen Erblasser nur ein Todesfall zu verzeichnen ist, verlange nach keiner teleologischen Reduktion der Vorschrift. Es möge zutreffen, dass der Pauschbetrag auch die Beerdigungskosten erfassen soll und ursprünglich der Höhe nach auch daran ausgerichtet war. Richtig sei somit, dass bei zweimaliger Gewährung der Pauschale auch die Beerdigungskosten zwei Mal typisierend berücksichtigt werden, obwohl sie nicht zwei Mal anfallen. Der Pauschbetrag umfasse aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern diene außerdem dazu, Nachlassregelungskosten im weiteren Sinne abzugelten. Nachlassregelungskosten könnten jedoch ohne Weiteres zwei Mal in jeweils unbegrenzter Höhe anfallen. Sie fielen in unterschiedlicher Höhe typischerweise auch in einem Nacherbfall an. Der Ansatz der Kostenpauschale diene der Vereinfachung der Steuerfestsetzung. Dies gelte auch im Nacherbfall, und zwar unabhängig davon, ob der Nacherbe außerdem zivilrechtlich Erbe des Vorerben wird.

Der Abzug des Pauschbetrags setze nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind, die der Pauschbetrag erfasst, fährt der BFH fort. Das Gesetz gehe zutreffend davon aus, dass mit dem Erbanfall typischerweise entsprechende Kosten



entstehen. Der Abzug der Pauschale sei nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich ohne Nachweis möglich. Ein Nachweis darüber, dass Kosten dem Grunde nach entstanden sind, würde dem Vereinfachungszweck entgegenstehen. Anderenfalls müsste der Erwerber zunächst nachweisen, dass Kosten entstanden sind, um anschließend - ohne Nachweis - die Kosten in Höhe des Pauschbetrags geltend machen zu können. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, halte er daran ausdrücklich nicht mehr fest.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.02.2023, II R 3/20

Tod des Mieters ist Vermietern umgehend mitzuteilen

Wer mit einem Lebenspartner in einer gemieteten Wohnung wohnt, selbst aber nicht Mieter ist, sollte die Vermieter zügig informieren, wenn der Lebenspartner gestorben ist. Denn ansonsten kann eine außerordentliche Kündigung durch die Vermieter rechtens sein, wie ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall zeigt.

Der Beklagte lebte mit seiner Lebensgefährtin in einer Wohnung, die die Lebensgefährtin 1975 von den Klägern gemietet hatte. Im September 2020 verstarb die Lebensgefährtin. Dies teilte der Beklagte den Klägern erst über ein Jahr später mit. Die Kläger kündigten das Mietverhältnis daraufhin außerordentlich und verlangten Räumung und Herausgabe der Wohnung durch den Beklagten. Aufgrund der unterlassenen Mitteilung vom Tod der ursprünglichen Mieterin bestünden erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und zukünftigen Vertragstreue des Beklagten. Der Beklagte führte aus, ihm sei schlichtweg nicht bekannt gewesen, dass er das Versterben seiner Lebensgefährtin und ursprünglichen Mieterin hätte anzeigen müssen.

Das AG München bestätigte die Kündigung des Beklagten aufgrund von § 563 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Voraussetzung sei, dass in der Person des eingetretenen Mieters ein wichtiger Grund vorliegt. Hier hätten die Kläger berechtigterweise erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beklagten, da dieser ihnen über mehr als ein Jahr hinweg keine Mitteilung über das Versterben der ursprünglichen Mieterin gemacht habe.

Nach Angaben des Beklagten sei seine Lebensgefährtin am 23.09.2020 verstorben. Hiervon hätten die Kläger erst aufgrund einer Nachfrage der Klägervertreterin beim Mieterverein infolge von Namensdifferenzen hinsichtlich des Mitgliedernamens erfahren. Es sei als Bestandteil der vertraglichen Nebenpflichten anzusehen, dass der eintretende neue Mieter den Vermieter zeitnah über den Tod der Mietpartei in Kenntnis setzt, so

das AG. Soweit der Beklagte anmerke, dass ihm dies nicht bekannt gewesen sei, hätte es ihm obliegen, sich entsprechend zu erkundigen. So finde sich auch in gängigen und zum Beispiel über das Internet frei verfügbaren Checklisten zum Vorgehen beim Versterben Angehöriger genau dieser Punkt als zeitnah vorzunehmender wieder. Das Unterlassen dieser Mitteilung stelle ein vertragswidriges Verhalten dar, das eine konkrete Erschütterung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und künftige Vertragstreue des Eingetretenen begründet und einen wichtigen Grund im Sinne des § 563 Absatz 4 BGB darstellt.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.10.2022, 417 C 9024/22, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Energielabel für Handy und Tablets vorgeschlagen

Bei Handys und Tablets soll in Zukunft schon beim Kauf deutlich zu sehen sein, wie reparaturfreundlich und energieeffizient sie sind. Der Vorschlag der EU-Kommission soll Verbraucherinnen und Verbrauchern helfen, beim Kauf fundierte und nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Am 16.06.2023 haben außerdem das Europäische Parlament und der Rat neue Regeln angenommen, die die Energieeffizienz, Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit dieser Geräte verbessern.

„Ihr Telefon sollte länger als nur zwei oder drei Jahre halten. Und wenn es in der Zwischenzeit beschädigt wird, sollte es leicht zu reparieren sein“, sagte Frans Timmermans, Exekutiv-Vizepräsident für den europäischen Grünen Deal. „Allzu oft verlieren Smartphones ihre Funktionalität, weil der Akku nachlässt oder weil Software-Updates ältere Modelle überflüssig machen. Diese Vorschläge sorgen für eine längere Lebensdauer Ihres Telefons und machen die nachhaltige Wahl zur einfachen Wahl.“

Nach der vorgeschlagenen Verordnung müssen Smartphones und Tablets, die in der EU auf den Markt gebracht werden, Informationen über ihre Energieeffizienz, die Langlebigkeit des Akkus, den Schutz vor Staub und Wasser und die Widerstandsfähigkeit gegen versehentliches Herunterfallen aufweisen. Es ist das erste Mal, dass ein in der EU auf den Markt gebrachtes Produkt eine Bewertung der Reparaturfähigkeit aufweisen muss. Dies wird den Verbrauchern in der EU helfen, fundiertere und nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen und einen nachhaltigen Konsum zu fördern.

Für die neuen Produkte werden die bestehenden und bekannten EU-Energieetiketten der Skala A-G verwendet. Die EU-weite Datenbank European Product Registry for Energy Labels (EPREL) wird zusätzliche Informationen über das Produkt liefern.

Darüber hinaus legt die neu verabschiedete Ökodesign-Verordnung Mindestanforderungen für Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Tablets fest, die in der EU in Verkehr gebracht werden, etwa:

- Widerstandsfähigkeit gegen versehentliches Fallenlassen oder Kratzer, Schutz vor Staub und Wasser und Verwendung von ausreichend haltbaren Batterien. Die Akkus sollten mindestens 800 Lade- und Entladezyklen aushalten und dabei mindestens 80 Prozent ihrer ursprünglichen Kapazität behalten.
- Vorschriften für die Demontage und Reparatur, einschließlich der Verpflichtung der Hersteller, den Reparaturbetrieben wichtige Ersatzteile innerhalb von 5-10 Arbeitstagen und bis zu 7 Jahre nach

dem Ende des Verkaufs des Produktmodells auf dem EU-Markt zur Verfügung zu stellen.

- Verfügbarkeit von Betriebssystem-Upgrades für längere Zeiträume: mindestens 5 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts.
- Nichtdiskriminierender Zugang für professionelle Werkstätten zu jeglicher Software oder Firmware, die für den Austausch benötigt wird.

Die Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat für eine zweimonatige Prüfung vorgelegt und anschließend förmlich angenommen, sofern die Mitgesetzgeber keine Einwände gegen den Text erheben.

Um das Inkrafttreten dieser beiden Rechtsakte, die dieselbe Produktkategorie betreffen, aufeinander abzustimmen, erfolgt ihre Veröffentlichung im Amtsblatt am selben Tag nach der Verabschiedung der Energiekennzeichnungsvorschriften.

Nach ihrem Inkrafttreten sehen beide Vorschläge eine 21-monatige Übergangszeit vor, bevor die Anforderungen anwendbar werden.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 16.06.2023

Mobilfunkvertrag mit Internetnutzung: Endgerätewahlfreiheit einschränkende AGB-Klausel ist unwirksam

Eine Klausel, die ein Telekommunikationsunternehmen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Mobilfunkverträge verwendet, darf den Gebrauch des Internetzugangs nicht auf Endgeräte beschränken, die eine mobile Nutzung unabhängig von einem permanenten kabelgebundenen Stromanschluss ermöglichen. Denn dies würde gegen die im Unionsrecht normierte Endgerätefreiheit verstoßen, so der Bundesgerichtshof (BGH).

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen. Das beklagte Telekommunikationsunternehmen verwendet in seinen AGB für Mobilfunkverträge mit Internetnutzung folgende Bestimmung: "Der mobile Internetzugang kann/darf nur mit Smartphones, Tablets oder sonstigen Geräten genutzt werden, die eine mobile Nutzung unabhängig von einem permanenten kabelgebundenen Stromanschluss ermöglichen (nicht zum Beispiel in stationären LTE-Router)." Der Kläger nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, in Bezug auf Telekommunikationsverträge mit Verbrauchern diese oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden.



Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Laut BGH hält die angegriffene AGB-Klausel einer Inhaltskontrolle nicht stand. Denn sie verstoße gegen die im Unionsrecht normierte Endgerätewahlfreiheit und sei daher gemäß § 307 Absatz 1, Abs. 2 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch unwirksam.

So hätten Endnutzer eines Internetzugangsdienstes nach EU-Recht das Recht, den Internetzugang mit Endgeräten ihrer Wahl zu nutzen. Der Umfang dieser Endgerätewahlfreiheit richte sich nicht danach, ob dem Internetzugangsdienst ein Mobilfunkvertrag, ein Festnetzvertrag oder ein anderer Vertragstyp zugrunde liegt. Anknüpfungspunkt für die Endgerätewahlfreiheit sei der Internetzugangsdienst und damit unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten der durch den Dienst bereitgestellte Zugang zum Internet. Bei der Nutzung dieses Zugangs könne der Endnutzer grundsätzlich frei unter den zur Verfügung stehenden Endgeräten wählen.

Die Endgerätewahlfreiheit könne nicht wirksam abbedungen werden, so der BGH weiter. Eine Regelung im Sinne der von der Beklagten verwendeten Klausel, die die Nutzung bestimmter Endgeräte ausschließt, obwohl sie technisch zur Herstellung einer Internetverbindung über das Mobilfunknetz geeignet sind, sei daher unwirksam.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.05.2023, III ZR 88/22

Zu langsames Internet: Sonderkündigungsrecht entfällt nicht

Telekommunikationsunternehmen (hier: die Telekom) dürfen für den Fall, dass die Internetgeschwindigkeit langsamer als vereinbart ist, das Sonderkündigungsrecht nicht ausschließen. Das gilt laut Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) auch für Kunden, die das Entgelt wegen zu geringer Leistung mindern konnten. Ein Hinweis auf das angeblich entfallende Sonderkündigungsrecht in Schreiben der Telekom sei irreführend und damit rechtswidrig gewesen, habe das Landgericht (LG) Köln nach einer Unterlassungsklage des vzbv entschieden.

Das LG Köln habe klargestellt, dass Verbraucher nach einer Preisreduzierung immer noch die Möglichkeit haben, bei anhaltend schlechten Leistungen fristlos zu kündigen, sagte Jana Brockfeld, Rechtsreferentin beim vzbv. "Dieses Recht dürfen die Anbieter nicht ausschließen."

Ein Kunde hatte sich bei der Telekom darüber beschwert, dass die Internetgeschwindigkeit seines Anschlusses niedriger war als vereinbart, und um eine Preisanpassung gebeten. Die Telekom hatte ihm daraufhin die Senkung des monatlichen Grundpreises bestätigt und mitgeteilt: "Mit

der Minderung entfällt ein Sonderkündigungsrecht für den Vertrag." Demnach wären Verbraucher auch dann noch an den Vertrag gebunden, wenn die Datenübertragungsrate dauerhaft hinter der versprochenen Leistung zurückbleibt, so der vzbv.

Das LG Köln habe sich der Auffassung des Verbandes angeschlossen, dass die Aussage über das entfallende Sonderkündigungsrecht die Rechtslage falsch darstellt und damit irreführend ist. Ist die Internetgeschwindigkeit zu langsam, dürften Kunden nach dem Telekommunikationsgesetz das Vertragsentgelt mindern oder außerordentlich kündigen. Das Sonderkündigungsrecht stehe ihnen auch nach einer Minderung zu. Das ergebe sich aus dem Zweck des Gesetzes, Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich besser gegen Schlechtleistungen ihres Internetanbieters zur Wehr zu setzen. Eine verringerte Datenübertragungsrate werde aufgrund einer Preisminderung nicht zur vertragsgemäßen Leistung.

Die Angabe der Telekom über den Wegfall des Sonderkündigungsrechts stelle dagegen keine überprüfbare Vertragsbedingung dar, so das LG. In diesem Punkt unterlag der vzbv eigenen Angaben zufolge in dem Klageverfahren. Beide Parteien haben gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Köln (6 U 76/23) eingelegt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 09.06.2023 zu Landgericht Köln, Urteil vom 04.05.2023, 33 O 315/22, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Grenzüberschreitende Rechtsverfahren: EU-Kommission will Rechte von schutzbedürftigen Erwachsenen stärken

Die EU-Kommission will die Rechte von Menschen stärken, die in grenzüberschreitenden Situationen auf rechtliche Unterstützung oder Rechtsschutz angewiesen sind. Die Vorschläge betreffen Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten ihre eigenen Interessen nicht schützen können. Dabei kann es sich beispielsweise um Beeinträchtigungen infolge einer altersbedingten Krankheit wie Alzheimer oder eines gesundheitlichen Problems, etwa eines Komas, handeln.

Kommissionsvizepräsidentin Vera Jourová sagte: „Mit diesem Vorschlag lösen wir ganz reale Probleme von Menschen in Situationen, in denen sie Rechtsschutz oder Unterstützung benötigen. Ob sie nun Vermögenswerte oder Immobilien in einem anderen Land verwalten, sich im Ausland medizinisch behandeln lassen oder in ein anderes EU-Land umziehen müssen - die vorgeschlagenen Vorschriften sorgen für rechtliche Klarheit, weniger Aufwand und einen besseren Schutz.“

Gestraftes Regelwerk, etwa für Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein gestrafftes Regelwerk eingeführt, das innerhalb der EU gelten soll. Es legt vor allem fest, welches Gericht jeweils zuständig ist, welches Recht anzuwenden ist, unter welchen Bedingungen eine ausländische Maßnahme oder eine ausländische Vertretungsmacht rechtswirksam anerkannt werden sollte und wie die Behörden zusammenarbeiten können. Zudem werden einige praktische Maßnahmen vorgeschlagen, beispielsweise:

- zur Erleichterung der digitalen Kommunikation;
- zur Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats, mit dem die gesetzlichen Vertreter ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leichter nachweisen können;
- zur Einrichtung vernetzter Register, die Angaben über einen etwaigen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat enthalten
- und zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit der Behörden.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Schutz Erwachsener unter Beteiligung von Drittstaaten vor. Damit werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Vertragsparteien des Übereinkommens von 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.

Weiteres Vorgehen

Der Vorschlag für eine Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und verabschiedet werden. Die Verordnung wird nach Ablauf von 18 Monaten nach ihrer Verabschiedung anwendbar; anschließend haben die Mitgliedstaaten vier Jahre Zeit, um elektronische Kommunikationskanäle bereitzustellen, und fünf Jahre, um ihre Register einzurichten und diese mit den Registern der anderen Mitgliedstaaten zu vernetzen.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat angenommen. Die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des HCCH-2000-Übereinkommens zum Schutz von Erwachsenen sind, haben zwei Jahre Zeit, um dem Ratsbeschluss nachzukommen und dem Übereinkommen beizutreten.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 31.05.2023

Finanzkontrolle Schwarzarbeit leitet mehr Verfahren ein

Die Zahl der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Wie aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/6361) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 20/5952) hervorgeht, betrug die Zahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2022 47.928. 2021 waren noch 33.458 Verfahren eingeleitet worden und 2020 26.880.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung habe auch in den letzten Jahren durch umfangreiche Prüfungs- und Ermittlungsverfahren entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und der Staatseinnahmen beigetragen, schreibt die Bundesregierung in der Antwort. So seien auch faire Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen ermöglicht worden.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.04.2023

Präventives Klebeverbot für Klima-Aktivistin muss hinreichend bestimmt sein

Das gegen eine Person ausgesprochene Verbot der Berliner Polizei, sich bei Protesten gegen die Klimapolitik auf Berliner Straßen festzukleben, ist nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin zu unbestimmt. Das Gericht bemängelte, dass der Geltungsbereich der Untersagung nicht hinreichend bestimmt aus dem Bescheid hervorgehe.



Zur Rechtmäßigkeit des Bescheides im Übrigen machte es keine Ausführungen.

Anfang Dezember 2022 untersagte die Polizei Berlin der Antragstellerin, sich bis zum 01.06.2023 bei Versammlungen unter freiem Himmel im Stadtgebiet Berlins auf den Fahrbahnen und Sonderwegen zwischen den Bordsteinen der Straßen des übergeordneten Straßennetzes festzukleben, einzubetonieren oder in ähnlicher Weise dauerhaft mit der Fahrbahn zu verbinden sowie sich dort an andere Person oder Gegenstände festzukleben, anzuketten oder in ähnlicher Weise dauerhaft zu verbinden. Diese Verpflichtung stützte die Behörde zum einen auf das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz, zum anderen auf Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ordnete jeweils die sofortige Vollziehung an. Für den Fall, dass die Antragstellerin den Untersagungen nicht Folge leiste, drohte die Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro an.

Zur Begründung führte die Polizei an, die Gruppierung "Letzte Generation" habe seit Anfang 2022 immer wieder Blockadeaktionen an verkehrswichtigen Kreuzungen und Autobahnzu- und abfahrten veranstaltet. Die Antragstellerin sei als Teilnehmerin bei zahlreichen dieser Aktionen polizeilich festgestellt worden. Deshalb seien eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden. Ein derartiges Verhalten stelle einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar. Hierdurch werde die Allgemeinheit gefährdet, insbesondere wenn bei nicht angekündigten Maßnahmen Rettungstransporte infolge der Blockaden behindert würden.

Die Antragstellerin begehrte erfolgreich Eilrechtsschutz. Der Bescheid sei inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, konstatierte das VG Berlin. Die Adressatin könne ihm nicht hinreichend sicher entnehmen, was von ihr verlangt werde. Die Verfügung nehme hinsichtlich des Bereichs, für den die Untersagung gelten solle, Bezug auf "die Straßen des übergeordneten Straßennetzes (Bestand 2021, als Anlage zum Bescheid beigelegt)". Der sehr stark verkleinerten Anlage sei aber nicht zu entnehmen, welche Straßen im Einzelnen hiervon erfasst werden sollen. Soweit der Antragsgegner ergänzend auf einen Link zur Online-Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz verweise, finde sich dort keine solche Karte. Stattdessen sei dort nur die Karte "Übergeordnetes Straßennetz, Bestand 2023" hinterlegt. Das VG Berlin führt zudem an, es sei ohne weiteres möglich gewesen, dem Bescheid eine vergrößerte und lesbare Version dieser Karte (Bestand 2021) als Papierausdruck beizufügen, um so dessen hinreichende Bestimmtheit sicherzustellen.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht

Berlin-Brandenburg erhoben werden.

VG Berlin, Beschluss vom 14.04.2023, VG 1 L 40/23, nicht rechtskräftig

Ergänzender Hinweis:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat den im Eilverfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt, wonach das gegen eine Einzelperson ausgesprochene Verbot, sich bei Protesten gegen die Klimapolitik auf den Berliner Straßen festzukleben, hinsichtlich des räumlichen Bereichs, für den die Untersagung gelten solle, zu unbestimmt ist.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Polizei Berlin blieb ohne Erfolg. Es sei weiterhin nicht eindeutig erkennbar, welche Straßen des benannten "übergeordneten Straßennetzes" konkret von dem Verbot betroffen seien. Weder von der Antragstellerin noch von Vollstreckungsorganen könne verlangt werden, selbst erst die Bestimmtheit der Verbotsverfügung durch Heranziehung weiterer Hilfsmittel herzustellen, so das OVG.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.04.2023, OVG 1 S 33/23, unanfechtbar

Bußgeld & Verkehr

Ladesäulen für Elektrofahrzeuge: Bargeldloses Zahlen per Karte zu ermöglichen

Öffentlich zugängliche Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, die ab Juli 2023 in Betrieb gehen, müssen mindestens eine kontaktlose Bezahlart mit Debit- und Kreditkarten anbieten. Der Bundesrat hat am 16.06.2023 einer entsprechenden Regierungsverordnung zugestimmt - sie kann daher wie geplant in Kraft treten.

Eigentlich war die Ausstattung zum kontaktlosen Bezahlen per Karte bereits ab 01.07.2023 für neue Ladesäulen verpflichtend vorgesehen, um so das spontane Adhoc-Laden unterwegs zu erleichtern. Allerdings gibt es nach Angaben der Bundesregierung auf dem Markt noch kein ausreichendes Angebot an Ladesäulen, die diese Vorgaben erfüllen. Die Umsetzungsfrist zur kontaktlosen Kartenzahlungsmöglichkeit wird daher um ein Jahr auf den 01.07.2024 verlängert.

In einer begleitenden Entschließung betont der Bundesrat, dass der Ausbau der E-Mobilität auch von der Akzeptanz durch die Verbraucher abhängt. Ein einheitlicher Standard bei den bargeldlosen Bezahlssystemen erleichtere das Auffinden geeigneter öffentlicher Ladesäulen und könne daher zu Akzeptanzsteigerungen führen. Der Bundesrat fordert daher, die Zahlung per gängiger Debit- und Kreditkartensysteme als einheitlichen Standard zum bargeldlosen Bezahlen an Ladesäulen einzuführen.

Er weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten der geplanten europäischen AFIR-Verordnung (Alternative Fuels Infrastructure Regulation) eine weitere Überprüfung der bestehenden nationalen Regelungen notwendig werde. Er bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene weiterhin für verbraucherfreundliche Regelungen beim Laden von Elektroautos einzusetzen - hierzu gehöre insbesondere auch eine Steigerung der Preistransparenz.

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit den Forderungen des Bundesrates befasst. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

Bundesrat, PM vom 16.06.2023

"Blitzer-App": Geldbuße auch bei Nutzung durch Beifahrerin

Ein Autofahrer begeht auch dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein anderer Fahrzeuginsasse mit seiner Billigung auf seinem Mobiltelefon eine

App geöffnet hat, mit der vor Verkehrsüberwachungsmaßnahmen gewarnt wird. Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe der Rechtsbeschwerde eines Mannes gegen ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Heidelberg keine Folge gegeben.

Nach den Feststellungen des AG fuhr der Mann am 31.01.2022 mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit durch Heidelberg. Dabei war ihm bekannt, dass auf dem in der Mittelkonsole abgelegten Smartphone seiner Beifahrerin eine "Blitzer-App" in Betrieb war. Auf dieses Kenntnis des Fahrers schloss das AG insbesondere aus dem Umstand, dass er das Mobiltelefon bewusst zur Seite schob, als er von Polizeibeamten wegen seines auffälligen Fahrverhaltens kontrolliert wurde. Das AG Heidelberg verhängte deswegen eine Geldbuße in Höhe von 100 Euro gegen den Autofahrer.

In seiner Entscheidung über die Rechtsbeschwerde des Autofahrers hat das OLG Karlsruhe zunächst festgestellt, dass die Beweiswürdigung des AG Heidelberg keine Rechtsfehler aufweist. Es hat außerdem ausgeführt, dass ein von § 23 Absatz 1c S. 3 der Straßenverkehrsordnung verbotenes Verhalten nicht nur dann vorliegt, wenn der Fahrer selbst eine App zur Warnung vor Verkehrsüberwachungsmaßnahmen aktiviert hat. Verboten und bußgeldbewehrt sei vielmehr auch die Nutzung der auf dem Mobiltelefon eines anderen Fahrzeuginsassen installierten und aktivierten "Blitzer-App", soweit sich der Fahrer die Warnfunktion der App zunutze macht. Es bleibe deshalb bei der Geldbuße von 100 Euro für den Autofahrer.

Gegen die Entscheidung des OLG Karlsruhe gibt es keine weiteren Rechtsmittel. Sie ist daher rechtskräftig.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 07.02.2023, 2 ORbs 35 Ss 9/23, rechtskräftig

Gehunfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum maßgeblich für Recht auf Behindertenparkplatz

Für die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und damit das Recht auf Nutzung von Behindertenparkplätzen ist die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum maßgeblich. Kann der schwerbehinderte Mensch sich dort dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen, steht ihm das Merkzeichen zu (wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Eine bessere Gehfähigkeit in anderen Lebenslagen, etwa unter idealen räumlichen Bedingungen oder allein in vertrauter Umgebung und Situation, sei für die Zuerkennung des Merkzeichens grundsätzlich ohne Bedeutung, so das Bundessozialgericht (BSG) in zwei



Verfahren.

Der Kläger im Fall B 9 SB 1/22 R leidet unter anderem an einer fortschreitenden Muskelschwunderkrankung mit Verlust von Gang- und Standstabilität. Zwar ist ihm das Gehen auf einem Krankenhausflur möglich. Eine freie Gehfähigkeit ohne Selbstverletzungsgefahr im öffentlichen Verkehrsraum mit Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten besteht aber nicht mehr.

Das BSG hat in diesem Fall die erste Voraussetzung für das Merkzeichen aG, eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, als erfüllt angesehen. Da es nicht abschließend entscheiden konnte, ob auch die zweite Voraussetzung erfüllt ist, wonach gerade die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der Behinderung von 80 entsprechen muss, hat es den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Der Kläger des Verfahrens B 9 SB 8/21 R kann infolge einer globalen Entwicklungsstörung nur in vertrauten Situationen im schulischen oder häuslichen Bereich frei gehen, nicht jedoch in unbekannter Umgebung.

Das BSG hat hier entschieden, dass dem Kläger das Merkzeichen aG zusteht. Der auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in die Gesellschaft gerichtete Sinn und Zweck des Schwerbehindertenrechts umfasse gerade auch das Aufsuchen veränderlicher und vollkommen unbekannter Einrichtungen des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Gehfähigkeit ausschließlich in einer vertrauten Umgebung stehe der Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht entgegen.

Bundessozialgericht, Entscheidungen vom 09.03.2023, B 9 SB 1/22 R und B 9 SB 8/21 R

Beim Einbiegen von Feldweg in Landstraße: Auch Radfahrer auf parallel verlaufenden Radweg haben Vorfahrt

Ein Autofahrer, der von einem Feldweg in eine Landstraße einbiegen will, muss die Vorfahrt des Verkehrs auf der Landstraße achten. Aber auch die Radfahrer auf einem parallel zur Landstraße verlaufenden Radweg, den der Autofahrer überqueren muss, haben Vorfahrt. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal klargestellt und die Klage einer Autofahrerin gegen einen Radfahrer abgewiesen.

Eine Frau wollte mit ihrem Pkw aus einem Feldweg in eine Landstraße einbiegen. Als sie dabei den parallel zur Landstraße verlaufenden Rad-

weg überquerte, stieß sie mit einem von links kommenden Radfahrer zusammen. Die Frau meinte, der von links kommende Radfahrer habe ihr die Vorfahrt genommen und sei schuld an dem Unfall. Sie verklagte ihn auf Ersatz der Schäden an ihrem Pkw.

Die Klage blieb erfolglos. Der parallel zur Landstraße verlaufende und somit "fahrbahnbegleitende" Radweg gehöre insoweit zur Landstraße, so das LG. Deswegen nehme dieser auch an dem Vorfahrtsrecht der Landstraße teil. Entgegen der Ansicht der Pkw-Fahrerin sei die Zugehörigkeit des Radweges zu der Landstraße durch dessen Beschaffenheit und seinem Verlauf klar erkennbar und eindeutig. Unerheblich sei, dass er durch eine schmale bewachsene Fläche von der Straße getrennt sei. Auch wenn der Radweg in einiger Entfernung von der Landstraße weggeleitet werde, rechtfertige dies keine andere Beurteilung. Es komme nur auf die örtlichen Verhältnisse am Unfallort an.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das LG hatte als Berufungsgericht entschieden und die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts Neustadt vollumfänglich bestätigt. Die Revision ließ es nicht zu.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 24.03.2023, 2 S 94/22, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Bahnreisende: Bundesrat gibt grünes Licht für mehr Verbraucherschutz

Nur einen Tag nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat einem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zugestimmt. Es setzt die seit 07.06.2023 in allen EU-Mitgliedstaaten geltende neue EU-Fahrgastrechteverordnung in nationales Recht um.

Verbraucher können künftig Erstattungs- und Entschädigungsanträge wegen Verspätung oder Zugausfällen barrierefrei elektronisch einreichen - zum Beispiel per E-Mail oder in einer App.

Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnhofsbetreiber sind verpflichtet, eine zentrale Anlaufstelle für Fahrgäste mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität einzurichten, sodass Reisende bei der Planung und Organisation nur einen einzigen Ansprechpartner kontaktieren müssen. Entsprechende Daten und Informationen müssen barrierefrei auf den Internetseiten zur Verfügung stehen.

Um die Möglichkeiten zur Mitnahme von Fahrrädern nachhaltig zu verbessern, verpflichtet das Gesetz die Eisenbahnverkehrsunternehmen, Pläne für die verstärkte und verbesserte Beförderung von Fahrrädern aufzustellen und eine angemessene Zahl von Stellplätzen festzulegen.

Auf Wunsch des Bundesrates hat der Bundestag Ausnahmen für Schmalspur- und Museumsbahnen in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung eingefügt, um den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am Tag darauf in Kraft.

Bundesrat, PM vom 16.06.2023

Pauschalreise: Änderung ausführenden Luftfahrtunternehmens kein erheblicher Reisemangel

Ein Reisender kann einen Pauschalreisevertrag, der unter anderem die Erbringung einer Beförderungsleistung beinhaltet, nicht bereits deswegen kündigen, weil der Reiseveranstalter den Flug durch ein anderes Luftfahrtunternehmen als zunächst vereinbart durchführen lässt. Das Amtsgericht (AG) Hannover stellt klar, dass die Durchführung des Fluges durch ein anderes Luftfahrtunternehmen bei einer Pauschalreise keinen erheblichen Mangel begründet.

Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Pauschalreise nach Griechenland gebucht, die unter anderem eine Beförderung durch die Fluggesellschaft T. zum Gegenstand hatte. Nach dem Check-In in Düsseldorf wurde der Kläger darüber informiert, dass die Beförderung nach Griechenland nicht von der Fluggesellschaft T., sondern von der Fluggesellschaft L. durchgeführt werde, die 2020 gegründet worden war. Aufgrund von Bedenken bezüglich der Flugsicherheit bei dieser Gesellschaft erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten sogleich den Rücktritt vom Reisevertrag und brach die Reise ab.

Er trug im Verfahren vor, bei der Buchung der Reise großen Wert auf eine renommierte Fluggesellschaft gelegt zu haben und aufgrund von Rückenschmerzen auf die Verfügbarkeit der von ihm reservierten Sitzplätze und des Bordservice angewiesen gewesen zu sein, was bei der ihm unbekannten Fluggesellschaft L. nicht gewährleistet gewesen sei. Die Beförderung mit dieser Gesellschaft sei ihm nicht zuzumuten gewesen, zumal ihm angesichts der kurzfristig bekannt gegebenen Änderung die Möglichkeit ihrer Überprüfung genommen worden sei. Die Beklagte sei in Anbetracht dieser erheblichen Vertragsänderung verpflichtet, ihm den Reisepreis zu erstatten und Schadenersatz zu leisten.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwar könne ein Reisender den Vertrag kündigen, wenn die Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt wird, so das AG Hannover. Ob die von der Beklagten vorgenommene und dem Kläger erst vor dem Boarding mitgeteilte Änderung des ausführenden Luftfahrtunternehmens einen Reisemangel begründete, könne hier aber offenbleiben. Denn ein solcher sei zumindest nicht erheblich. Hierfür entscheidend sei, wie gravierend sich der Mangel für den Reisenden ausgewirkt und welchen Anteil er in Relation zur gesamten Reiseleistung hat. Zu beurteilen sei dies aus der Sicht eines Durchschnittsreisenden und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände.

Hier sei Gegenstand der Reise neben der für die Realisierung des Reisezwecks vorausgesetzten Beförderung des Klägers per Flug nach Griechenland in erster Linie seine Unterbringung und All-inclusive-Verpflegung in einem Hotel in einem Reisezeitraum von einer Woche gewesen. Zwar komme auch den Flügen zum Urlaubsort - nicht zuletzt unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Pünktlichkeit - erhebliche Bedeutung zu. Im Gegensatz zu der Unterbringung, der umfassenden All-inclusive-Verpflegung und Betreuung im Hotel stellten die Flüge jedoch eine für die Durchführung der Reise notwendige Leistung von vergleichsweise geringerem Gewicht dar. Eine objektiv erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Reise sei insoweit nicht zu erkennen.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 02.03.2023, 540 C 8858/22, noch nicht



rechtskräftig

Familienversicherung: Einkommen der Mitversicherten im Blick behalten

Ein großes Plus der gesetzlichen Krankenversicherung ist die kostenlose Mitversicherung des Ehegatten und der Kinder. Dabei sollte man das Einkommen der Mitversicherten im Blick haben und der Krankenkasse korrekt melden: War das Einkommen zu hoch, droht rückwirkend der Rausschmiss - mit teuren Folgen. Das ist insbesondere für diejenigen wichtig, die Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder geringe Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben.

Daran erinnert ein Urteil des Bundessozialgerichts. Dort wurde über den Fall einer beitragsfrei über ihren Ehepartner Mitversicherten verhandelt, deren Krankenkasse die beitragsfreie Familienversicherung rückwirkend für knapp anderthalb Jahre aufgehoben hatte. Hintergrund war, dass die Betroffene in ihrer Selbstauskunft gegenüber der Krankenkasse für 2016 erstmals Kapitaleinkünfte angegeben hatte. Diese waren zwar niedrig und standen einer Familienversicherung nicht entgegen, sie brachten die Krankenkasse aber dazu, auch für die davorliegenden Jahre von der Betroffenen Steuerbescheide zu verlangen.

Da sie die Bescheide nicht vorlegte, besorgte sich die Krankenkasse diese vom Finanzamt. Im März 2017 teilte das Finanzamt der Krankenkasse mit, dass der Einkommensteuerbescheid vom 24.10.2014 für das Jahr 2013 Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 6.256 Euro ausweise.

Auf den Monat umgerechnet waren das 522 Euro - deutlich mehr als die für 2014 geltende Obergrenze für die beitragsfreie Familienversicherung. Darauf wurde die beitragsfreie Familienversicherung rückwirkend ab dem Monat nach der Ausstellung des Steuerbescheids für 2013, also ab November 2014 bis Februar 2016 aufgehoben. Denn erst der im Februar 2016 versandte Steuerbescheid für 2014 belegte, dass die Einkünfte der Betroffenen im Jahr 2014 wieder unter der maßgeblichen Einkommensgrenze lagen.

Die Betroffene wehrte sich gegen diese Entscheidung der Krankenkasse. Ihr Einkommen habe 2014 nachweislich unter der für die Familienversicherung maßgeblichen Grenze gelegen. Sie habe deshalb Anspruch darauf gehabt, beitragsfrei familienversichert zu sein.

Das Bundessozialgericht befand die Vorgehensweise der Krankenkasse anders als die Vorinstanzen für korrekt.

Grundsätzlich gelte: Wenn es um die beitragsfreie Familienversicherung

geht, wird auf Grundlage des aktuellen Einkommens eine Prognose für die Zukunft erstellt. Ist das Einkommen aktuell zu hoch, so entfällt die Familienversicherung für die Zukunft - und umgekehrt. Entfalle die Familienversicherung, so gelte dies so lange, bis ein Nachweis des Gegenteils erfolge - bei Selbstständigen und Beziehern von Kapitaleinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mindestens bis ein neuer Steuerbescheid das gesunkene Einkommen belege. Dieser Grundsatz gelte auch rückwirkend für die Vergangenheit.

Bei der Betroffenen war damit die Prognose »Einkommen zu hoch« vom November 2014 bis einschließlich Februar 2016 gültig. Mithin war, so das BSG, die Entscheidung der Krankenkasse rechters.

BSG-Urteil vom 18.10.2022 Az. B 12 KR 2/21 R

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Google Shopping Anzeigen: Preis einschließlich Umsatzsteuer muss eindeutig für die Kunden erkennbar sein

Der in einer Google Shopping Anzeige angegebene Preis für einen Bestandteil einer Photovoltaikanlage verstößt gegen das Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit, wenn nicht erkennbar ist, dass er % Umsatzsteuer enthält und an welche Bedingungen dieser Umsatzsteuersatz geknüpft ist. Die angesprochenen Kundenkreise sind bei Batteriespeichern mit 5 kWh Speichervolumen nicht so eng zu ziehen, dass nur private Nutzer angesprochen sind, bei deren Erwerb sich unter Umständen die Umsatzsteuer auf % ermäßigen kann. Das hat der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht durch Beschluss vom 15. Juni 2023 in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden.

Der 6. Zivilsenat hatte im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts Itzehoe über einen Antrag auf Unterlassung des unlauteren Wettbewerbs unter Mitbewerbern zu entscheiden. Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin bieten beide im Internet Batteriespeicher mit 5 kWh Speichervolumen zum Kauf an. Sie nutzen die Google Shopping Suche und die Google Shopping Anzeigen, um ihre Produkte zu bewerben. Die Antragsgegnerin bot dabei einen Batteriespeicher dergestalt an, dass auf der ersten Seite der Google Shopping Suche eine Anzeige erschien, in welcher die Antragsgegnerin mit einem Preis mit % Umsatzsteuer warb. Auf dieser Seite und im Text der Anzeige war kein Hinweis darauf enthalten, welcher Umsatzsteuersatz in dem angezeigten Preis enthalten war. Das Landgericht lehnte den von der Antragstellerin begehrten Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin u. a. mit der Begründung ab, der typische Interessenkreis wolle den Stromspeicher erwerben, um eine Solaranlage im Heimbereich zu betreiben. Die Leistung des Gerätes liege in dem Bereich, der typischerweise im Heimbereich anfalle. Diese Verbraucher erfüllten jedoch stets die Anforderungen, für die der reduzierte Umsatzsteuersatz anfalle. Gegenüber diesen durchschnittlichen Verbrauchern sei die Werbung daher nicht irreführend. Unternehmen, die einen Speicherbedarf dieser Größe hätten, seien die Ausnahme. Unternehmer seien zudem in der Regel zum Vorsteuerabzug berechtigt und daher nur am Nettopreis interessiert. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin führte zur Abänderung der Entscheidung des Landgerichts durch den Senat dahingehend, dass es der Antragsgegnerin untersagt wird, im Rahmen einer geschäftlichen Handlung Batteriespeicher für Photovoltaik, bei denen der Preis gem. § 12 Abs. 3 UStG keine Umsatzsteuer enthält, zu bewerben, ohne in der Werbung darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen das Angebot der Besteuerung von % Umsatzsteuer unterliegt.

Der 6. Zivilsenat sah einen Anspruch der Antragstellerin auf Unterlassung gegen die Antragsgegnerin als Wettbewerberin nach § 8 UWG wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen als gegeben an. Die Preisangabe in der Google Shopping Anzeige ohne Hinweis auf die Voraussetzungen der Umsatzsteuer von % stellt eine wettbewerbswidrige Täuschung der angesprochenen Kunden dar, von der ein Anlockeffekt ausgeht. Dies gilt zumindest für Kleinunternehmer, die sich im Rahmen ihres Gewerbes für einen relativ kleinen Batteriespeicher interessieren könnten. Dass diese tatsächlich mit der Anzeige angesprochen würden, hat die Antragsgegnerin dadurch bestätigt, dass sie Anfragen von solchen Kunden bereits abgelehnt hatte. Es kommt daher nicht darauf an, ob auch ein ausreichend großer Prozentsatz der Verbraucher von der Preisangabe in der Anzeige getäuscht werden könnte. Eine solche mögliche Täuschung liegt jedenfalls nahe, da die Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung umfangreich sind und dementsprechend nicht jeder Verbraucher mit einer kleinen Photovoltaik-Anlage darauf vertrauen kann, dass der Preis mit % Umsatzsteuer für ihn gelte. Eine Irrtumserregung bei den Kunden über den tatsächlichen Preis kann die Antragsgegnerin durch einen klaren Hinweis auf die enthaltenen % Umsatzsteuer und die dafür geltenden Bedingungen vermeiden. Soweit im Blickfang der Anzeige nur ein Teil des Hinweises enthalten ist, kann auch ein Stern oder ein anderes hinreichend deutliches Zeichen in der Anzeige den Betrachter zu einem aufklärenden Hinweis führen. Ein aufklärender Hinweis war aber bei der fraglichen Anzeige überhaupt nicht enthalten.

OLG Schleswig-Holstein, Pressemitteilung vom 19.06.2023 zum Beschluss 6 W 9/23 vom 15.06.2023

Rabattaktion von eBay auf Bücher verstößt nicht gegen Buchpreisbindung

Die Verkaufsplattform eBay unterfällt nicht den Vorgaben des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG). Ihre einmalige Adventsrabattaktion, bei der unter anderem beim Kauf von Büchern die Letztabnehmer lediglich 90 Prozent des Kaufpreises zahlen mussten, während eBay zehn Prozent an den Buchhändler entrichtete, führte auch nicht zu einem Verstoß der Buchhändler gegen das BuchPrG. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Satzungsgemäße Aufgabe des Klägers ist die Sicherung der Preisbindung unter anderem von Büchern. Nach dem deutschen BuchPrG dürfen Buchhändler gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland nur zu den von den Verlagen festgelegten (= gebundenen) Ladenpreisen verkaufen.



Die Beklagte betreibt den Internet-Marktplatz eBay. Nach Abschluss des Kaufvertrags können Zahlungsoptionen gewählt werden. Dazu zählt unter anderem die Möglichkeit, Gutscheine einzulösen. Die Beklagte bot ihren Kunden im Dezember 2019 für einige Stunden einen zehnprozentigen Adventsrabatt an. Dieser wurde neben vielen anderen Produkten auch beim Verkauf von Büchern gewährt. Käufer, die beim Buchkauf den Adventsrabatt einlösten, schlossen einen Kaufvertrag mit den Buchhändlern über den vollen Preis. Nach Eingabe des Gutscheincodes zahlten sie lediglich 90 Prozent des Kaufpreises, die restlichen zehn Prozent zahlte die Beklagte an die Verkäufer.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung wegen Verstoßes gegen die Buchpreisbindung in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Dem Kläger stehe unter keinem Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu, bestätigte das OLG.

Die Beklagte unterfalle nicht unmittelbar den Vorgaben des BuchPrG, da sie selbst nicht gewerbsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkaufe. Die Kaufverträge würden unmittelbar zwischen den auf ihrer Plattform präsenten Buchhändlern und den Käufern geschlossen. Da die Buchhändler nicht gegen das BuchPrG verstießen, komme auch keine mittelbare Täterschaft der Beklagten in Betracht. Die Buchhändler erhielten den vollen gebundenen Ladenpreis.

Ohne Erfolg vertrete der Kläger die Ansicht, die von den Buchhändlern an die Beklagte zu zahlende Provision stehe im preisbindungsrechtlichen Zusammenhang mit dem Rabatt. Die Provision falle vielmehr grundsätzlich an und diene dem Ausgleich allgemeiner Vermittlungsleistungen. Die Rabattaktion sei davon unabhängig; die Buchhändler seien in die Aktion auch nicht eingebunden gewesen.

Die Rabattaktion führe auch weder zur Umgehung des BuchPrG noch sei eine entsprechende Anwendung der Vorschriften vorzunehmen. Soweit durch die Rabattaktion einmalig und nur für wenige Stunden in den Preiswettbewerb eingegriffen worden sei, sei nicht von einer ernsthaften Bedrohung der durch das Gesetz geschützten Vielfalt an Buchhändlern durch kleine und mittlere Anbieter auszugehen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehrt werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14.03.2023, 11 U 20/22, nicht rechtskräftig